



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Bundeskanzleramt - Präsidium * Bundeskanzleramt - Staatssekretär Franz Morak * Bundeskanzleramt -Verfassungsdienst * Bundeskanzleramt - Datenschutzrat * Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport - Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten * Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur * Bundesministerium für Finanzen * Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Dr. Finz * Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie * Bundesministerium für Inneres * Bundesministerium für Justiz * Bundesministerium für Landesverteidigung * Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft * Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit * Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Staatssekretärin Mares Rossmann * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Burgenländischen Landesregierung * Amt der Kärntner Landesregierung * Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Oberösterreichischen Landesregierung * Amt der Salzburger Landesregierung * Amt der Steiermärkischen Landesregierung* Amt der Tiroler Landesregierung * Amt der Vorarlberger Landesregierung * Amt der Wiener Landesregierung * Österreichische Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Burgenländische Krankenanstalten GmbH * Kärntner Krankenanstalten-Betriebsführungsgesellschaft * OÖ. Gesundheits- und Spitals-AG * Amt der Salzburger Landesregierung - Abt. für Gesundheit und Landesanstalten * Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH * Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH * Wiener Krankenanstaltenverbund * Vorarlberger Krankenhaus-Betriebs-GesmbH * Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs * Dr. Christian Kuhn * Volksanwaltschaft * Rechnungshof * Statistik Österreich * Österreichisches Normungsinstitut * Österreichische Bischofskonferenz * Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. * Katholischer Familienverband Österreichs * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Ärztekammer - Bundeskurie der Zahnärzte * Österreichische Dentistenkammer * Österreichische Apothekerkammer * Kammer der Wirtschaftstreuhänder * Österreichische Notariatskammer * Wirtschaftskammer Österreich * Bundesarbeitskammer * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Österreichischer Landarbeiterkammertag * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichisches Hebammengremium * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * Dachverband der gehobenen med.-techn. Dienste Österreichs * Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs * Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband * Österreichischer Gewerkschafts-bund * Österreichischer Gewerkschaftsbund – Dir. Johann Hable * Österreichischer Gewerkschaftsbund - Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe * Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Privatangestellten * ARGE der PflegedirektorInnen, LKH Schärding - Direktion des Pflegedienstes * ARGE der PflegedirektorInnen der Krankenanstalten Tirols - REHA-Zentrum Bad Häring * Arbeitsgemeinschaft der Alten- und Pflegeheime Oberösterreichs * ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz * ARGE Pflegedienstleistung AUVA-RZ

- 2 -

Weißer Hof * ARGE Pharmazeutika Arbeitsgemeinschaft d. pharmazeutischen Großhandels * Berufsverband Kinder- und Jugendlichenpflege Österreich * Österreichisches Rotes Kreuz * Österreichischer Rettungsdienst * Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs * Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich * Malteser Hospitaldienst Austria * Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * Vereinigung österreichischer Industrieller * Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs * Landessozialreferenten * Landesgesundheitsreferenten * LandessanitätsdirektorInnen * Oberster Sanitätsrat * Österreichische Rektorenkonferenz * Österreichische Hochschülerschaft, Zentralausschuß * Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre" * Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals * Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren * Institut für Europarecht - Graz * Forschungsinstitut für Europarecht – Wien * Zentrum für Europäisches Recht - Innsbruck * Institut für Europarecht – EDZ – Salzburg * Institut für Europarecht - Linz * Österreichischer Bundesjugendring * VKI – Verein für Konsumenteninformation * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren * Pro Senectute Österreichs * Salzburger Patientenforum – Dachverband SGKK * Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit * Österreichische Gesellschaft für Kardiotechnik * Geschäftsstelle der Seniorenkurie des beim BMSG eingerichteten Bundesseniorenbeirat * Österreichischer Seniorenrat * Stadt Wien, Magistratsabteilung 47 * Österreichische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie am AKH * ARGE der Patientenanwälte * Prim. Dr. Jürgensen, Vorstand der Kinderabteilung d. Krankenhauses Wiener Neustadt * BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich * Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe an der Universitätsfrauenklinik * Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde * Dir. Josef Bruckmüller * Renate Salvenmoser, Stmk. Landesregierung *

GZ: 21.251/13-VI/D/13/02

Wien, 27. Mai 2002

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTF-SHD-G geändert werden (GuKG-Novelle 2002);

- 1. Allgemeines Begutachtungsverfahren;**
- 2. Begutachtungsverfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt den im Betreff genannten Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen, hiezu bis längstens

- 3 -

25. Juli 2002

Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an alexandra.lust@bmsg.gv.at unter dem normierten Betreff: *GuKG-Novelle 2002* übermittelt werden.

Im Besonderen wird um Prüfung und Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Kinderintensivpflege/Kinderanästhesiepflege:

Nach derzeit geltender Rechtslage ist für den Bereich der Intensivpflege, Anästhesie-pflege und Pflege bei Nierenersatztherapie für Personen mit einem Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege eine gemeinsame Sonderausbildung vorgesehen, deren erfolgreiche Absolvierung zur Ausübung der entsprechenden Spezialaufgabe in allen Zweigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt. Allfällig erforderliches ergänzendes Wissen für den Bereich der Pädiatrie und Neonatologie können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen einer entsprechenden Weiterbildung erwerben, die auch zum Führen einer entsprechenden Zusatzbezeichnung zur Berufsbezeichnung berechtigt. Derartige Ausbildungsmodule werden bereits derzeit angeboten.

Auf Grund der vehementen Forderung aus Fachkreisen nach Schaffung einer eigenen Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wurde in den vorliegenden Begutachtungsentwurf ein Vorschlag für die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit den Spezialaufgaben und den Sonderausbildungen Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege aufgenommen.

Angemerkt wird, dass die Etablierung einer speziellen Ausbildung für diese Bereiche außerhalb des europäischen Trends der „generalist nurse“ liegt. Mit der Regelung würde aber eine exaktere Trennung der Zweige der Gesundheits- und Krankenpflege erzielt, was allerdings zu Lasten der Durchlässigkeit geht. Die finanziellen Implikationen dieser Regelung sind den Erläuterungen zu entnehmen.

2. Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben:

Im Rahmen der vorliegenden Novelle wird das System der Gleichhaltung von Hochschulausbildungen mit den Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben dem wachsenden Angebot von nationalen und internationalen Ausbildungen in diesem Bereich entsprechend neu gestaltet.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob die derzeit geltende Regelung betreffend die Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben (§§ 71 und 72 GuKG), insbesondere die Normierung der Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr und des Stundenumfanges von mindestens 1600 Stunden, den nationalen und internationalen Entwicklungen im Hochschulrecht Rech-

- 4 -

nung trägt. Vor allem wären die für die Vergleichbarkeit von Studienleistungen geschaffenen Systeme (ECTS = European Credit Transfer System) zu berücksichtigen, wonach unabhängig vom vorgeschriebenen Stundenumfang die Zuweisung von 60 ECTS-Punkten pro Ausbildungsjahr, aufgeteilt auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen je nach Gesamtbelastung für den Studierenden, vorgesehen ist. An diesen europäischen Vorgaben wird sich der Akkreditierungsbeirat im Zusammenhang mit der Gleichhaltung zu orientieren haben.

Angesichts dieser Entwicklungen erscheint es im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und adäquate Einstufung der im GuKG geregelten Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben geboten, die bisherigen, starr auf Jahre und Stunden festgelegten Regelungen zu überdenken und zu Gunsten eines im Hochschulrecht (UniStG, FHStG) bereits verankerten ECTS-Systems zu adaptieren.

Eine entsprechende Änderung der Regelung über die Grundausbildung (4600 Stunden, 3 Jahre) wird derzeit nicht angedacht, da diese eher schulischen Ausbildungen entsprechen und sich auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht das Problem der Anerkennung und der Gleichhaltung in dieser Dimension stellt.

Sollte bis zum angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass

1. die auf Grund der vorliegenden Gesetzesnovelle erforderlichen **Durchführungsverordnungen** (Weiterbildungsv, Lehr- und FührungsaufgabenV, EWR-V) gesondert in Begutachtung ausgesandt sowie
2. die in der Praxis aufgetretenen Rechtsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der ärztlichen Anordnung, im **Erlasswege** beantwortet werden werden.

Für eine künftig einfachere und schnellere Abwicklung von Begutachtungsverfahren im Sinne des E-Government ersucht das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen jene Einrichtungen, von denen noch keine E-Mail-Adressen vorliegen, diese ehest möglich bekannt zu geben.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister
HRABCIK

- 5 -

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste geändert werden (GuKG-Novelle 2002)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht lautet:

„Inhaltsübersicht

1. Hauptstück

1. Abschnitt

§§ 1 - 3..... Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt

Berufspflichten

§ 4..... Allgemeine Berufspflichten
 § 5..... Pflegedokumentation
 § 6..... Verschwiegenheitspflicht
 § 7..... Anzeigepflicht
 § 8..... Meldepflicht
 § 9..... Auskunftspflicht
 § 10..... Berufsausweis

2. Hauptstück

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 11..... Berufsbild
 § 12..... Berufsbezeichnungen

2. Abschnitt

Tätigkeitsbereiche

§ 13..... Tätigkeitsbereiche
 § 14..... Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich
 § 14a..... Lebensrettende Sofortmaßnahmen
 § 15..... Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich
 § 16..... Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich
 § 17..... Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche
 § 18..... Kinder- und Jugendlichenpflege
 § 19..... Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
 § 20..... Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie
 § 21..... Pflege im Operationsbereich
 § 22..... Krankenhaushygiene
 § 22a..... Kinderintensivpflege, Kinderanästhesiepflege
 §§ 23 - 25..... Lehraufgaben
 § 26..... Führungsaufgaben

- 7 -

3. Abschnitt**Berufsberechtigung**

§ 27.....	Berufsberechtigung
§ 28.....	Qualifikationsnachweise - Inland
§§ 29 - 30.....	Qualifikationsnachweise - EWR
§ 31.....	Qualifikationsnachweise - außerhalb des EWR
§ 32.....	Nostrifikation
§ 32a.....	Drittlanddiplome
§ 33.....	Ergänzungsausbildung und- prüfung
§ 34.....	Fortbildung bei Ausbildung im Ausland
§ 35.....	Berufsausübung
§ 36.....	Freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
§ 37.....	Berufssitz
§ 38.....	Werbebeschränkung
§ 39.....	Vorübergehende freiberuflichen Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege – EWR und Schweizerische Eidgenossenschaft
§ 40.....	Entziehung der Berufsberechtigung

4. Abschnitt**Ausbildung**

§ 41.....	Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege
§ 42.....	Ausbildungsinhalt
§ 43.....	Praktische Ausbildung
§ 44.....	Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer
§ 45.....	Verkürzte Ausbildung für Sanitätsunteroffiziere
§ 46.....	Verkürzte Ausbildung nach einer speziellen Grundausbildung
§ 47.....	Verkürzte Ausbildungen für Hebammen
§ 48.....	Verkürzte Ausbildung für Mediziner
§§ 49 - 50.....	Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
§ 51.....	Schulleitung
§ 52.....	Schulordnung
§ 53.....	Schülervertretung
§ 54.....	Aufnahme in eine Schule für Gesundheit- und Krankenpflege
§ 55.....	Aufnahmekommission
§ 56.....	Ausschluss von der Ausbildung
§ 57.....	Ausbildungsverordnung
§ 58.....	Prüfungen
§ 59.....	Diplomprüfungskommission
§ 60.....	Anrechnung von Prüfungen und Praktika
§ 61.....	Diplom
§ 62.....	Prüfungsverordnung

5. Abschnitt**Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen**

§ 63.....	Fortbildung
§ 64.....	Weiterbildungen
§ 65.....	Sonderausbildungen
§ 65a.....	Gleichhaltungsverordnung
§ 65b.....	Individuelle Gleichhaltung
§ 65c.....	Akkreditierungsbeirat
§ 66.....	Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
§ 67.....	Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
§ 68.....	Sonderausbildung in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege und in der Pflege bei Nierenersatztherapie

- 8 -

§ 69.....	Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich
§ 70.....	Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene
§ 70a.....	Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege und in der Kinderanästhesiepflege
§ 71.....	Sonderausbildung für Lehraufgaben
§ 72.....	Sonderausbildung für Führungsaufgaben
§ 73.....	Weiterbildungs- und Sonderausbildungsverordnung

6. Abschnitt

Spezielle Grundausbildungen

§ 74.....	Spezielle Grundausbildungen
§§ 75 - 77.....	Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege
§§ 78 - 80.....	Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege
§ 81.....	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

3. Hauptstück

Pflegehilfe

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 82.....	Berufsbild
§ 83.....	Berufsbezeichnung
§ 84.....	Tätigkeitsbereich

2. Abschnitt

Berufsberechtigung

§ 85.....	Berufsberechtigung
§ 86.....	Qualifikationsnachweis - Inland
§ 87.....	Qualifikationsnachweis - EWR
§ 88.....	Qualifikationsnachweis - außerhalb des EWR
§ 89.....	Nostrifikation
§ 90.....	Berufsausübung
§ 91.....	Entziehung der Berufsberechtigung

3. Abschnitt

Ausbildung

§ 92.....	Ausbildung in der Pflegehilfe
§ 93.....	Ausbildungsinhalt
§ 94.....	Verkürzte Ausbildungen
§§ 95 - 96.....	Pflegehilfelehrgänge
§ 97.....	Lehrgangsleitung
§ 98.....	Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang
§ 99.....	Ausschluss von der Ausbildung
§ 100.....	Prüfungen
§ 101.....	Prüfungskommission
§ 102.....	Anrechnung von Prüfungen und Praktika
§ 103.....	Zeugnis
§ 104.....	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

4. Abschnitt

Weiterbildungen

§ 104a.....	Weiterbildungen
§ 104b.....	Weiterbildungsverordnung

4. Hauptstück

§ 105.....	Strafbestimmungen
§§ 106 - 116.....	Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 117.....	In-Kraft-Treten
§ 118.....	Vollziehung“

- 9 -

2. § 3 Abs. 4 lautet:

- „(4) Durch dieses Bundesgesetz werden das
1. Apothekengesetz, RGebl. Nr. 5/1907,
 2. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169,
 3. Dentistengesetz - DentG, BGBl. Nr. 90/1949,
 4. Hebammengesetz - HebG, BGBl. Nr. 310/1994,
 5. Kardiotechnikergesetz - KTG, BGBl. I Nr. 96/1998,
 6. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961,
 7. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
 8. Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
 9. Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
 10. Sanitättergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002,
 11. Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1974,

nicht berührt.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Lebensrettende Sofortmaßnahmen

§ 14a. (1) Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht. Die Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

- (2) Zu den lebensrettenden Sofortmaßnahmen zählen insbesondere
1. die Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und
 2. die Verabreichung von Sauerstoff.“

4. § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 folgende Tätigkeiten weiter zu übertragen und die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen:

1. an Angehörige der Pflegehilfe und an Teilnehmer eines Pflegehilflehrganges im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4,
2. an Schüler einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches und
3. an Auszubildende gemäß SanG Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung.“

5. § 17 Abs. 2 Z 7 bis 9 lautet:

- „7. Krankenhaushygiene
8. Kinderintensivpflege
9. Kinderanästhesiepflege.“

6. § 17 Abs. 7 bis 9 lautet:

„(7) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 ist eine Berufsbezeichnung

1. in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

und die Absolvierung einer Sonderausbildung gemäß § 68. Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 dürfen berufsmäßig bereits vor Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß § 68 ausgeübt werden. Personen, die eine spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege erfolgreich absolviert haben, dürfen Spezialaufgaben gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 vor Absolvierung der Sonderausbildung nur im Bereich der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege ausüben. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeiten nachzuweisen und berechtigt zur Ausübung der Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 in der allgemeinen und psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege. Wird nach Ablauf der Frist die erfolg-

- 10 -

reiche Absolvierung der Sonderausbildung nicht nachgewiesen, erlischt die Berechtigung. Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung in der Intensivpflege berechtigt auch zur Ausübung der Anästhesiepflege in der allgemeinen und psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege.

(8) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 5 bis 7 ist eine Berufsbechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und die Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß §§ 68 bis 70. Diese Spezialaufgaben dürfen bereits vor Absolvierung der Sonderausbildung ausgeübt werden. Personen, die eine spezielle Grundausbildung

1. in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

absolviert haben, dürfen die Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 5 bis 7 vor Absolvierung der Sonderausbildung nur im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege ausüben. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen und berechtigt zur Ausübung der genannten Spezialaufgaben in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege. Wird nach Ablauf der Frist die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung nicht nachgewiesen, erlischt die Berechtigung.

(9) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 8 und 9 ist eine Berufsbechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und die Absolvierung einer Sonderausbildung gemäß § 70a. Die Spezialaufgaben dürfen bereits vor Absolvierung der Sonderausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen und berechtigt zur Ausübung der genannten Spezialaufgaben in der Kinder- und Jugendlichenpflege. Wird nach Ablauf der Frist die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung nicht nachgewiesen, erlischt die Berechtigung. Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege berechtigt auch zur Ausübung der Kinderanästhesiepflege.“

7. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Kinderintensivpflege, Kinderanästhesiepflege

§ 22a. (1) Die Kinderintensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von schwerstkranken Personen im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie.

(2) Die Kinderanästhesiepflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Patienten vor, während und nach der Narkose sowie die Mitwirkung bei Narkosen im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.

(3) Zu den Tätigkeitsbereichen gemäß Abs. 1 und 2 zählen insbesondere die Tätigkeiten gemäß § 20 Abs. 4 an Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.“

8. In § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Artikel 3“ durch die Wortfolge „im Anhang“ ersetzt.

9. Nach § 29 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die

1. einem EWR-Staatsangehörigen von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurden und
2. nicht einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Bezeichnungen entsprechen,

gelten dann als Qualifikationsnachweise, wenn sie mit einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates versehen sind, aus der hervorgeht, dass sie eine Ausbildung entsprechend der Richtlinie 77/453/EWG abschließen und im Heimat- oder Herkunftsstaat den in der Verordnung gemäß Abs. 2 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind.“

10. § 30 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 30. (1) Eine in einem EWR-Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Kinderkrankenpflege, in der psychiatrischen Krankenpflege, in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Pflege bei Nierenersatztherapie, in der Pflege im Operationsbereich, in der Krankenhaushygiene, in der Kinderintensivpflege, in der Kinderanästhesiepflege oder für Lehr- oder Führungsaufgaben gilt als Qualifikationsnachweis, wenn diese

1. einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldipl-

- 11 -

lome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder

2. einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

entspricht, sofern diese Ausbildung der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

(2) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung

1. in der Kinder- und Jugendlichenpflege,
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
3. in der Intensivpflege,
4. in der Anästhesiepflege,
5. in der Pflege bei Nierenersatztherapie,
6. in der Pflege im Operationsbereich,
7. in der Krankenhaushygiene,
8. in der Kinderintensivpflege,
9. in der Kinderanästhesiepflege,
10. für Lehraufgaben oder
11. für Führungsaufgaben

zu erteilen. Voraussetzung für eine Zulassung gemäß Z 3 und 4 ist eine Berufsberechtigung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege. Voraussetzung für eine Zulassung gemäß Z 5 bis 7 ist eine Berufsberechtigung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege. Voraussetzung für eine Zulassung gemäß Z 8 und 9 ist eine Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege. Voraussetzung für die Zulassung gemäß Z 10 und 11 ist eine Berufsberechtigung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Nachweis einer rechtmäßigen zweijährigen Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung.“

11. § 30 Abs. 3 lautet:

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweise von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen unterscheidet.“

12. In § 31 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die §§ 29 und 30 für

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EWR-Vertragsstaat ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausgestellt wurde, und
2. EWR-Staatsangehörige, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausgestellt wurde.“

13. § 32 Abs. 1 lautet:

„§ 32. (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege absolviert haben und beabsichtigen, in Österreich eine Tätigkeit im ge-

- 12 -

hobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auszuüben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege beim Landeshauptmann jenes Landes, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
 2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
 3. dann der in Aussicht genommene Berufssitz,
 4. dann der in Aussicht genommene Dienstort und
 5. schließlich der in Aussicht genommene Ort der beruflichen Tätigkeit
- gelegen ist, zu beantragen.“

14. § 32 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,“

15. Nach § 32 wird folgender § 32a samt Überschrift eingefügt:

„Drittlanddiplome

§ 32a. (1) Bei Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Urkunde über eine Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege erworben haben und
2. in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind,

sind im Rahmen der Nostrifikation gemäß § 32 die im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege zu berücksichtigen.

(2) Über eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 hat der Landeshauptmann innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.“

16. Dem § 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist die Begründung eines Berufssitzes in Österreich nicht erforderlich.“

17. Die Überschrift zu § 39 lautet:

„Vorübergehende freiberufliche Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege – EWR und Schweizerische Eidgenossenschaft“

18. In § 39 Abs. 1 wird nach dem Wort „EWR-Staatsangehörige“ die Wortfolge „und Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.

19. § 39 Abs. 4 lautet:

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat österreichischen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines anderen EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausüben, zum Zweck der Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass der Betreffende

1. die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausübt und
2. über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.“

20. § 40 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.“

21. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Schüler berechtigt,

- 13 -

1. Tätigkeiten des eigenverantwortlichen und interdisziplinären Tätigkeitsbereiches unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte und
2. im zweiten und dritten Ausbildungsjahr Tätigkeiten des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z 2 durchzuführen.“

22. § 47 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. in Österreich, in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich abgeschlossen oder“

23. § 48 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. in Österreich, in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich abgeschlossen oder“

24. § 65 Abs. 2 und 9 entfällt.

25. § 65 Abs. 6 lautet:

- „(6) Prüfungen und Praktika, die im Rahmen
1. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums,
 2. einer Sonderausbildung oder Weiterbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
 3. einer sonstigen höheren Ausbildung

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Sonderausbildung durch den Leiter der Sonderausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.“

26. Nach § 65 werden folgende §§ 65a, 65b und 65c samt Überschriften eingefügt:

„Gleichhaltungsverordnung

§ 65a. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung

1. Universitätslehrgänge gemäß Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Lehrgänge universitären Charakters gemäß UniStG,
3. ordentliche Studien gemäß UniStG,
4. Fachhochschul-Studiengänge gemäß Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, oder
5. Studien gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999,

der Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichzuhalten, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kann ein Gutachten des Akkreditierungsbeirates gemäß § 65c eingeholt werden.

(2) Dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen sind

1. alle Änderungen von Studienplänen von Ausbildungen, die gemäß Abs. 1 gleichgehalten sind und
2. Studienpläne von Ausbildungen, die für eine Gleichhaltung gemäß Abs. 1 geeignet erscheinen, innerhalb von vier Wochen nach deren In-Kraft-Treten zur Kenntnis zu bringen.

Individuelle Gleichhaltung

§ 65b. (1) Personen, die

1. zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind und
2. eine oder mehrere Ausbildungen gemäß UniStG, FHStG oder UniAkkG, die nicht gemäß § 65a gleichgehalten sind, erfolgreich abgeschlossen haben,

sind berechtigt, die Gleichhaltung der von ihnen absolvierten Ausbildung mit einer Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 beim Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu beantragen.

(2) der Antragsteller hat folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen:

- 14 -

1. Qualifikationsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 und
3. Nachweis über die im Rahmen der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 absolvierten Ausbildungsinhalte und wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung ein Gutachten des Akkreditierungsbeirates einzuholen. Im Rahmen des Gutachtens ist festzustellen,

1. ob die absolvierte Ausbildung mit der Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichwertig ist oder
2. ob und welche wesentlichen Unterschiede zur Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 vorliegen.

(4) Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die absolvierte Ausbildung der Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 bescheidmäßig gleichzuhalten.

(5) Sofern keine Gleichwertigkeit festgestellt wurde, ist der Antragsteller berechtigt, bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte ein Aussetzen des Verfahrens zu beantragen. Auf Antrag ist das Verfahren fortzusetzen und nach neuerlicher Anhörung des Akkreditierungsbeirates abzuschließen.

Akkreditierungsbeirat

§ 65c. (1) Für Angelegenheiten der Gleichhaltung mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben gemäß §§ 65a und 65b ist ein Akkreditierungsbeirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen einzurichten.

(2) Mitglieder des Akkreditierungsbeirates sind:

1. ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen als Vorsitzender,
2. ein weiterer Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen,
3. ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
4. ein Vertreter des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen,
5. vier Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders für diese Tätigkeit geeignet sind.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 5 sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen für einen Zeitraum von fünf Jahren zu ernennen. Eine Wiederernennung ist möglich.

(4) Der Akkreditierungsbeirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über die Einberufung, den Ablauf, die Anwesenheit, die Vertretung und die Beschlussfassung zu enthalten und bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

(5) Die Mitglieder des Akkreditierungsbeirates üben ihre Aufgaben gemäß Abs. 1 ehrenamtlich aus.

(6) Der Akkreditierungsbeirat kann neben den Aufgaben gemäß Abs. 1 auch Gutachten betreffend Ausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben erstellen.“

27. Nach § 70 wird folgender § 70a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege und in der Kinderanästhesiepflege

§ 70a. (1) Die Sonderausbildungen in der

1. Kinderintensivpflege und
2. Kinderanästhesiepflege

umfassen eine gemeinsame Basisausbildung und eine darauf aufbauende spezielle Zusatzausbildung.

(2) Die Basisausbildung gemäß Abs. 1 dauert mindestens vier Monate und umfasst mindestens 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet die in § 68 Abs. 2 genannten Sachgebiete im Bereich der Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.

- 15 -

(3) Die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege dauert mindestens vier Monate und beinhaltet mindestens 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:

1. Spezielle Pflege von Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter im Intensivbereich
2. Grundlagen der Intensivtherapie bei Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter
3. Anästhesieverfahren bei Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.

(4) Die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderanästhesiepflege dauert mindestens vier Monate und umfasst mindestens 400 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:

1. Spezielle Pflege von Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter im Anästhesiebereich
2. Anästhesieverfahren bei Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.“

28. § 73 lautet:

„§ 73. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen eine Weiterbildung zulässig ist, und nähere Vorschriften über

1. den Lehrplan und die Abhaltung der Weiter- und Sonderausbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome und
4. einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 2

zu erlassen.“

29. Nach § 83 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Personen, die eine Weiterbildung gemäß § 104a erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, nach der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 die absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung anzufügen.“

30. § 83 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1, 1a und 2 durch hierzu nicht berechnete Personen,“

31. § 84 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z 1 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.“

32. § 87 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Pflegehilfe unterscheidet.“

33. In § 88 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 87 für

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EWR-Vertragsstaat ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in der Pflegehilfe ausgestellt wurde, und
2. EWR-Staatsangehörige, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in der Pflegehilfe ausgestellt wurde.“

34. § 91 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.“

- 16 -

35. § 92 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„In den Fällen der Z 1 und 2 ist die kommissionelle Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 3) spätestens innerhalb von zwei Jahren, im Fall der Z 3 spätestens innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Ausbildung abzulegen.“

36. § 92 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Teilnehmer eines Pflegehilfelehrganges (§ 95) berechtigt,

1. Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 3 unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte und
2. Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4 nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z 1

durchzuführen.“

37. § 98 Abs. 1 lautet:

„§ 98. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang bewerben, haben nachzuweisen:

1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderliche körperliche und geistige Eignung,
3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 27 Abs. 2) und
4. die positive Absolvierung der 9. Schulstufe.

Vom Nachweis gemäß Z 4 kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist, das erwarten lässt, dass sie dem theoretischen und praktischen Unterricht zu folgen vermag.“

38. § 102 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf,“

39. Dem 3. Hauptstück wird folgender Abschnitt angefügt:

„4. Abschnitt Weiterbildungen

§ 104a. (1) Pflegehelfer sind berechtigt, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren. Diese haben mindestens vier Wochen zu umfassen.

(2) Weiterbildungen gemäß Abs. 1 können im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

(3) Die Abhaltung von Weiterbildungen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der den Berufserfordernissen entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Nach Abschluss einer Weiterbildung gemäß Abs. 1 ist eine Prüfung abzulegen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(6) Die erfolgreiche Absolvierung einer Weiterbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 83 Abs. 1a.

Weiterbildungsverordnung

§ 104b. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Bedachtnahme auf Inhalt und Umfang der Pflegehilfeausbildung und die Erfordernisse der Berufsausübung durch Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen eine Weiterbildung zulässig ist, und nähere Vorschriften über

1. die Inhalte und die Abhaltung der Weiterbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und

- 17 -

4. einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 83 Abs. 1a zu erlassen.“

40. § 105a erhält die Bezeichnung „§ 105.“.

41. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108a. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund § 57b Krankenpflegegesetz eine Sonderausbildung für Kinderintensivpflege absolviert haben, sind berechtigt, die Spezialaufgaben Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(2) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund § 57b Krankenpflegegesetz eine Sonderausbildung für Kinderanästhesiepflege absolviert haben, sind berechtigt, die Spezialaufgabe Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(3) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die eine vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/** begonnene Weiterbildung gemäß § 64 für Kinderintensivpflege absolviert haben, sind berechtigt, die Spezialaufgaben Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(4) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die eine vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/** begonnene Weiterbildung gemäß § 64 für Kinderanästhesiepflege absolviert haben, sind berechtigt, die Spezialaufgabe Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(5) Angehörige der Kinder- und Jugendlichenpflege, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/**, die Spezialaufgabe Kinderintensivpflege mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben ohne die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 3 zu erfüllen, sind berechtigt, die Spezialaufgaben der Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(6) Angehörige der Kinder- und Jugendlichenpflege, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/**, die Spezialaufgabe Kinderanästhesiepflege mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben ohne die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder 4 zu erfüllen, sind berechtigt, die Spezialaufgabe Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(7) Angehörige der Kinder- und Jugendlichenpflege, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/**, die Spezialaufgaben Kinderintensivpflege oder Kinderanästhesiepflege ausüben, ohne die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 6 zu erfüllen, sind berechtigt, diese Aufgaben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 und 8 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002 auszuüben. Ab 1. Jänner 2011 dürfen diese Personen diese Spezialaufgaben nur nach erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung ausüben.

42. § 117 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit treten

1. § 31, § 39 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1 Z 1, § 48 Abs. 1 Z 1 und § 88 sowie

2. § 32a in Bezug auf Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Qualifikationsnachweise sowie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,

in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2002, in Kraft.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste - MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gilt § 52e für

- 18 -

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in einem durch dieses Bundesgesetz geregelten Beruf ausgestellt wurde, und
2. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in einem durch dieses Bundesgesetz geregelten Beruf ausgestellt wurde.“

2. Nach § 52d wird folgender § 52e samt Überschrift eingefügt:

„Zulassung zur Berufsausübung – EWR

§ 52e. (1) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens, denen von einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der

1. Richtlinie des Rates vom 21. Dezember über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

ausgestellt wurde, mit dem eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst oder in einem Sanitätshilfsdienst mit Erfolg abgeschlossen wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die Zulassung zur Berufsausübung im medizinisch-technischen Fachdienst oder in dem entsprechenden Sanitätshilfsdienst zu erteilen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 lit. c und d erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet. Zur Beurteilung der ausländischen Ausbildung kann erforderlichenfalls ein Sachverständigen-gutachten eingeholt werden.

(3) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung des entsprechenden Berufes in Österreich unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Der Anpassungslehrgang hat mit einer Zusatzschulung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist. Der Anpassungslehrgang ist zu bewerten.

(4) Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers betreffende Prüfung, in Österreich den medizinisch-technischen Fachdienst oder den entsprechenden Sanitätshilfsdienst auszuüben.

(5) Der Antragsteller hat neben dem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis insbesondere den Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten notwendigen körperlichen und geistigen Eignung sowie der Unbescholtenheit vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung hat innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.“

3. § 68 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 52b Abs. 3, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2002, tritt mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit in Kraft.“

- 19 -

Vorblatt

Problem:

1. Österreich ist verpflichtet, die im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG durchgeführten Änderungen der Krankenpflegerichtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG sowie der Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG sowie das Freizügigkeitsabkommen der EG bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in innerstaatliches Recht umzusetzen.
2. Eine Weiterbildung für PflegehelferInnen ist auf Grund der derzeitigen Rechtslage nicht möglich.
3. Derzeit besteht keine Rechtsgrundlage für die Durchführung eigenständiger Sonderausbildungen in der Kinderintensivpflege und in der Kinderanästhesiepflege.
4. Die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist derzeit eine Tätigkeit des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches und bedarf als solche der schriftlichen ärztlichen Anordnung.
5. Das derzeitige System der Gleichhaltung von Hochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben trägt nicht der Vielzahl von bestehenden Ausbildungsangeboten Rechnung.

Ziel:

Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die oben genannten Probleme.

Inhalt:

1. Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG und des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. Schaffung einer gesetzlichen Weiterbildungsmöglichkeit für Angehörige der Pflegehilfe;
3. Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine eigenständige Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege und in der Kinderanästhesiepflege;
4. Schaffung der Berechtigung zur eigenverantwortlichen Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
5. Schaffung eines bedarfsgerechten Instrumentariums für die Gleichhaltung von Hochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben.

Alternative:

Hinsichtlich der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen keine, hinsichtlich der Ziele 2, 4 und 5 Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Zustands, hinsichtlich Ziel 3 Beibehaltung des derzeitigen Zustandes, dass die Spezialisierung im Bereich Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege im Wege von Weiterbildungen erworben werden kann.

EU-Konformität: Gegeben.

Kosten:

Es wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen. Insgesamt ist dieses Bundesgesetz hinsichtlich der Vollzugskosten mit einer geringen finanziellen Mehrbelastung des Bundes und einer Vollzugskostenreduktion auf Länderseite verbunden, erhebliche Nominalkosten entstehen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Einrichtung von Sonderausbildungen in der Kinderintensivpflege.

Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Österreich: Keine.

Kosten-Nutzen-Analyse: Keine Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine.

Beschäftigungseffekte:

Die Ermöglichung der Weiterbildung für PflegehelferInnen sowie die durch die erweiterten Gleichhaltungsregelungen verstärkte Berücksichtigung von bereits absolvierten Ausbildungen können im Hinblick auf den Erwerb von Qualifikationen positive Effekte auf die Beschäftigung haben.

- 20 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Im Rahmen der vorliegenden Novelle erfolgt die Umsetzung der im Rahmen der **Richtlinie 2001/19/EG** durchgeführten Änderungen der speziellen und allgemeinen EU-Anerkennungsrichtlinien sowie des **Freizügigkeitsabkommens der EG bzw. deren Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft** in innerstaatliches Recht. Für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind folgende Richtlinien relevant:

- Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, CELEX-Nr.: 377L0452;
- Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, CELEX-Nr.: 377L0453;
- Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048;
- Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051.

Hinsichtlich des Inhalts und Umsetzungsbedarfs der Richtlinie 2001/19/EG sowie des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Nach der geltenden Gesetzeslage zählt die **Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen**, da es sich um ärztliche Tätigkeiten handelt, zum mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und bedarf als solche der schriftlichen ärztlichen Anordnung. Diese Rechtslage trägt allerdings nicht den Erfordernissen der Praxis in der Notfallmedizin Rechnung, so dass eine spezielle Regelung für die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zu schaffen ist.

Derzeit bietet das GuKG keine Rechtsgrundlage für eine eigenständige Sonderausbildung in der **Kinderintensivpflege**. In der Praxis werden jedoch solche Ausbildungen angeboten. Für den Bereich der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie ist für Personen mit einem Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege derzeit eine gemeinsame Sonderausbildung vorgesehen. Deren erfolgreiche Absolvierung berechtigt zur Berufsausübung in allen Zweigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Allfällig erforderliches ergänzendes Wissen für den Bereich der Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen von Weiterbildungen erwerben. Das bisherige System wurde ausgehend vom internationalen Trend hin zur „general nurse“ mit späterer Spezialisierung gestaltet. Da jedoch aus dem Bereich der Kinderheilkunde vehement die Forderung nach Schaffung einer eigenständigen Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege erhoben wurde, soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage für diese Sonderausbildung im GuKG verankert werden. Die Schaffung einer eigenständigen Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege erfordert – im Hinblick auf die bisherigen Regelungen im Bereich der Sonderausbildungen im Bereich der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie – auch die Schaffung einer eigenständigen Sonderausbildung in der Kinderanästhesiepflege. Da der Umfang der Berufsberechtigung nach Absolvierung von diesen Sonderausbildungen auf den Bereich der Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenpflege beschränkt ist, sind entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass durch diese Regelung Kinderkrankenschwestern/-pfleger Intensivpflege an Erwachsenen nur nach Absolvierung der verkürzten Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Sonderausbildung in der (allgemeinen) Intensivpflege durchführen werden können.

- 21 -

Alternative ist die Beibehaltung der geltenden Regelung, die eine Durchlässigkeit der drei Zweige der Gesundheits- und Krankenpflege auf der Ebene der Spezialaufgaben ermöglicht und so „Ausbildungs-sackgassen“ verhindert. Bei Beibehaltung der geltenden Regelung besteht weiterhin die Möglichkeit für Personen, die im Bereich der Neonatologie tätig sind, eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren, auf die in einem Zusatz zur Berufsbezeichnung hingewiesen werden kann. Diese Variante wäre darüber hinaus kostengünstiger (siehe finanzielle Erläuterungen).

Einen weiteren Eckpunkt dieses Bundesgesetzes bildet die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine **Weiterbildungsmöglichkeit für PflegehelferInnen**. Um insbesondere eine Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zu gewährleisten, sind die Möglichkeiten einer Weiterbildung dem wissenschaftlichen Stand entsprechend durch Verordnung auf bestimmte Bereiche zu beschränken.

Im Bereich der **Ausbildung für Lehr- und Führungsaufgaben** besteht ein wachsendes Angebot im Hochschulbereich. Die derzeitigen Regelungen betreffend die **Gleichhaltung** dieser Ausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben tragen diesen Entwicklungen nicht ausreichend Rechnung, so dass diese zu adaptieren und zu erweitern sind. Für die fachliche Begutachtung wird ein Akkreditierungsbeirat beim Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen eingerichtet.

Schließlich enthält der vorliegende Gesetzesentwurf einige Klarstellungen, die sich aus der Praxis als notwendig erwiesen haben.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die vorliegende Bundesgesetznovelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

II. Finanzielle Auswirkungen

Mit In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes ist für die Zulassung von Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates, die eine Ausbildung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft absolviert haben, zu einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zuständig. Dies bedeutet eine finanzielle Mehrbelastung auf Seiten des Bundes und eine entsprechende Reduzierung der Vollzugskosten auf Ländersseite.

Finanzielle Auswirkungen sind weiters durch die Bewilligungspflicht von Weiterbildungen in der Pflegehilfe durch den Landeshauptmann verbunden. In diesem Zusammenhang ist allerdings davon auszugehen, dass entsprechende Weiterbildungen mit Weiterbildungen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, die bereits in der Stammfassung des GuKG verankert sind, mitorganisiert werden, so dass Anträge auf Bewilligungen von Weiterbildungen in der Pflegehilfe verbunden mit entsprechender Weiterbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 64 Abs. 3 gestellt werden und damit kaum finanzielle Auswirkungen in Form von Nominalkosten verbunden sind.

Hinsichtlich der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Verabreichung von Sauerstoff ist festzuhalten, dass dieser Inhalt regelmäßig bereits in den Ausbildungen vermittelt wird. Was die Durchführung der Defibrillation durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege betrifft, ist davon auszugehen, dass die erforderliche Fortbildung im Rahmen der bestehenden Fortbildungsverpflichtung erfolgt und daher zu keinen Mehrkosten führen wird.

Hinsichtlich der Änderungen im Bereich der Gleichhaltung von Hochschulausbildungen mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben, insbesondere die Einrichtung des Akkreditierungsbeirates sowie Schaffung der individuellen Gleichhaltung, werden zwar Mehrkosten in der Vollziehung des Bundes zu erwarten sein. Allerdings gewährleistet das neu geschaffene Instrumentarium der Gleichhaltung eine verstärkte Berücksichtigung von bereits absolvierten Ausbildungen und reduziert damit wesentliche Kosten im Ausbildungsbereich.

Hinsichtlich der Normierung der Spezialaufgaben Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege und der damit verbundenen verpflichtenden Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildungen sind naturgemäß Mehrkosten verbunden.

Die finanziellen Implikationen hinsichtlich der Vollzugs- und Nominalkosten werden in der Folge im Detail dargestellt:

- 22 -

II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieses Bundesgesetzes wurden unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, ermittelt und dargestellt. Anstatt der prozentuellen Wahrscheinlichkeit wurden realistisch geschätzte Anzahlen an Verfahrensabläufen zu Grunde gelegt.

Darstellungszeitraum ist das laufende Finanzjahr zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sowie die darauf folgenden drei Finanzjahre.

Zunächst erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten der Länder, welchen ein detaillierter Untersuchungsbericht samt Tabellen angeschlossen ist. Anschließend erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten des Bundes.

Von einer Darstellung der länderweise unterschiedlichen Mehrkosten musste auf Grund der unterschiedlichen Anzahlen an Verfahren Abstand genommen werden.

Die Betragsangaben erfolgen in Euro, vergleichsweise Schillingbeträgen sind mit ATS bezeichnet.

1. Vollzugskosten

A. Kosten der Länder

LÄNDER	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	0,8	0,5	0,36	0,31
2003				
anfallende Min.	-11200	-23500		-7600
Kosten	-8960,00	-11750,00		-2356,00
12% Zuschlag	-1075,20	-1410,00		-282,72
Reisespesen				
Insgesamt:	-10035,20	-13160,00	-	-2638,72
Gesamt/Jahr				-25833,92
	<i>ATS</i>			<i>-355482,49</i>
2004				
anfallende Min.	-11200	-23500		-7600
Kosten	-8960,00	-11750,00		-2356,00
12% Zuschlag	-1075,20	-1410,00		-282,72
Reisespesen				
Insgesamt:	-10035,20	-13160,00		-2638,72
Gesamt/Jahr				-25833,92
	<i>ATS</i>			<i>-355482,49</i>

- 23 -

2005				
anfallende Min.	-11200	-23500		-7600
Kosten	-8960,00	-11750,00		-2356,00
12% Zuschlag	-1075,20	-1410,00		-282,72
Reisespesen				
Insgesamt:	-10035,20	-13160,00		-2638,72
Gesamt/Jahr				-25833,92
				<i>ATS</i> -355482,49
2006				
anfallende Min.	-11200	-23500		-7600
Kosten	-8960,00	-11750,00		-2356,00
12% Zuschlag	-1075,20	-1410,00		-282,72
Reisespesen				
Insgesamt:	-10035,20	-13160,00		-2638,72
Gesamt/Jahr				-25833,92
				<i>ATS</i> -355482,49

Anmerkung zur Vollzugskostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die in Anlage 3.1. der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten herangezogen.

Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	geschätzte Anzahl/Jahr
1	Nostrifikationen gemäß § 31 für Schweiz	-50
2	Eintragungen gemäß § 33	-50
3	Nostrifikation §32a (Verfahrenserleichterung)	-50
4	Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 39 für Schweiz	50
5	Nostrifikationen gemäß § 88 für Schweiz	-20
6	Eintragungen gemäß § 89 Abs. 5	-20
7	Bewilligungen gemäß § 104a	0
8	Nostrifikationen gemäß § 52b MTF-SHD-G für Schweiz	-70
9	Eintragung gemäß § 52d MTF-SHD-G für Schweiz	-70

- 24 -

Leistungsprozess Nr. 1 (Entfall der Zuständigkeit für Nostrifikationen betreffend Schweiz gemäß § 31)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	-10	-200
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	-10	-100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	-50	-1500
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	-50	-1000
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-50	-500
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	-50	-1500
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	-50	-500
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	-50	-1500
9	Durchführung eines Parteihörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	-50	-1500
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-50	-500
11	Normenstudium	A1		10	-50	-500
12	Bescheiderstellung	A1		60	-50	-3000
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	-50	-1000

Leistungsprozess Nr. 2a (Entfall der Eintragung von Ergänzungsprüfungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Eintragung der erfüllten Bedingung der kommissionellen Ergänzungsprüfung in den Nostrifikations-bescheid gemäß § 20	A1		10	-25	-250

- 25 -

Leistungsprozess Nr. 2b (Entfall der Eintragung von Ergänzungsausbildungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl/ Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	-10	-200
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte ergänzende Ausbildung	A2		10	-10	-100
3	Normenprüfung und Eintragung der erfüllten Bedingung der ergänzenden Ausbildung in den Nostrifikationsbescheid	A1		10	-25	-250

Leistungsprozess Nr. 3 (Verfahrenserleichterung im Bereich der Nostrifikation betreffend Drittlanddiplome)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl/ Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		0	0	0
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		0	0	0
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		0	0	0
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		0	0	0
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		0	0	0
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	-50	-1500
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	-50	-500
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	-50	-1500
9	Durchführung eines Parteihörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		0	0	0
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		0	0	0
11	Normenstudium	A1		0	0	0
12	Bescheiderstellung	A1		0	0	0
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		0	0	0

- 26 -

Leistungsprozess Nr. 4 (Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 39 betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	50	1000
2	Anforderung fehlender Unterlagen	A2		10	50	500

Leistungsprozess Nr. 5 (Entfall der Zuständigkeit für Nostrifikationen betreffend Schweiz gemäß § 88)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	-10	-200
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	-10	-100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	-20	-600
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	-20	-400
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-20	-200
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	-20	-600
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	-20	-200
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	-20	-600
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	-20	-600
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-20	-200
11	Normenstudium	A1		10	-20	-200
12	Bescheiderstellung	A1		60	-20	-1200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	-20	-400

- 27 -

Leistungsprozess Nr. 6a (Entfall der Eintragung von Ergänzungsprüfungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl/ Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Eintragung der erfüllten Bedingung der kommissionellen Ergänzungsprüfung in den Nostrifikations-bescheid gemäß § 20	A1		10	-10	-100

Leistungsprozess Nr. 6b (Entfall der Eintragung von Ergänzungsausbildungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl/ Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	-10	-200
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte ergänzende Ausbildung	A2		10	-10	-100
3	Normenprüfung und Eintragung der erfüllten Bedingung der ergänzenden Ausbildung in den Nostrifikationsbescheid	A1		10	-10	-100

Leistungsprozess Nr. 7 (Bewilligung von Weiterbildungen gemäß § 104a)

Es sind keine gesonderten Bewilligungen zu erwarten, da bereits entsprechende Weiterbildungen für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eingerichtet sind.

- 28 -

Leistungsprozess Nr. 8 (Entfall der Zuständigkeit für Nostrifikationen betreffend Schweiz gemäß § 52b)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	-50	-1000
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	-10	-100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	-70	-2100
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		20	-50	-1000
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-50	-500
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	-70	-2100
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	-70	-700
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	-70	-2100
9	Durchführung eines Parteihörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	-70	-2100
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	-70	-700
11	Normenstudium	A1		10	-70	-700
12	Bescheiderstellung	A1		60	-70	-4200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	-70	-1400

Leistungsprozess Nr. 9a (Entfall der Eintragung von Ergänzungsprüfungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Eintragung der erfüllten Bedingung der kommissionellen Ergänzungsprüfung in den Nostrifikations-bescheid gemäß § 20	A1		10	-35	-350

Leistungsprozess Nr. 9b (Entfall der Eintragung von Ergänzungsausbildungen betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl/ Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf <u>Vollständigkeit</u>	A2		20	-35	-700
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte ergänzende <u>Ausbildung</u>	A2		10	-10	-100
3	Normenprüfung und Eintragung der erfüllten Bedingung der ergänzenden Ausbildung in den Nostrifikationsbescheid	A1		10	-35	-350

Personalbedarf					
Personalbedarf / Vgr.		=	Jahreszeit- bedarf / Vgr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit
Jahr	VGr.	Jahreszeit- bedarf in Min.	Jahresnormal- arbeitszeit in Min	Personal- bedarf / Vgr.	
2003					
	A1	-11200	100.000	-0,112	
	A2	-23500	100.000	-0,235	
	A3	0	100.000	0	
	A4	-7600	100.000	-0,076	
2004					
	A1	-11200	100.000	-0,112	
	A2	-23500	100.000	-0,235	
	A3	0	100.000	0	
	A4	-7600	100.000	-0,076	
2005					
	A1	-11200	100.000	-0,112	
	A2	-23500	100.000	-0,235	
	A3	0	100.000	0	
	A4	-7600	100.000	-0,076	
2006					
	A1	-11200	100.000	-0,112	
	A2	-23500	100.000	-0,235	
	A3	0	100.000	0	
	A4	-7600	100.000	-0,076	
Gesamt-Personalbedarf/Jahr:				-0,423	

- 30 -

B. Kosten des Bundes

Bund	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	0,8	0,5	0,36	0,31
2003				
anfallende Min.	13900	16340		6990
Kosten	11120,00	8170,00		2166,90
12% Zuschlag	1334,40	980,40		260,03
Reisespesen				
Insgesamt:	12454,40	9150,40	-	2426,93
Gesamt/Jahr				24031,73
	<i>ATS</i>			<i>330683,79</i>
2004				
anfallende Min.	13900	16340		6990
Kosten	11120,00	8170,00		2166,90
12% Zuschlag	1334,40	980,40		260,03
Reisespesen				
Insgesamt:	12454,40	9150,40		2426,93
Gesamt/Jahr				24031,73
	<i>ATS</i>			<i>330683,79</i>
2005				
anfallende Min.	13900	16340		6990
Kosten	11120,00	8170,00		2166,90
12% Zuschlag	1334,40	980,40		260,03
Reisespesen				
Insgesamt:	12454,40	9150,40		2426,93
Gesamt/Jahr				24031,73
	<i>ATS</i>			<i>330683,79</i>
2006				
anfallende Min.	13900	16340		6990
Kosten	11120,00	8170,00		2166,90
12% Zuschlag	1334,40	980,40		260,03
Reisespesen				
Insgesamt:	12454,40	9150,40		2426,93
Gesamt/Jahr				24031,73
	<i>ATS</i>			<i>330683,79</i>

Anmerkung zur Vollzugskostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die in Anlage 3.1. der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten herangezogen.

- 31 -

Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	geschätzte Anzahl/Jahr
1	Zulassungen gemäß §§ 29, 30 für Schweiz	50
2	Bestätigungen gemäß § 39 Abs. 4 für Schweiz	30
3	Gleichhaltungsverfahren gemäß § 65b	10
4	Zulassungen gemäß § 87 für Schweiz	20
5	Zulassungen gemäß § 52e MTF-SHD-G für Schweiz	70

Leistungsprozess Nr. 1 (Zuständigkeit für Berufszulassungen betreffend Schweiz gemäß §§ 29 und 30)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	30	600
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	20	200
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	50	1500
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	30	600
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	30	300
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	10	300
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	10	100
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	50	1500
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	50	1500
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	50	500
11	Normenstudium	A1		10	50	500
12	Bescheiderstellung	A1		60	50	3000
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	50	1000

- 32 -

Leistungsprozess Nr. 2 (Zusätzliche Bestätigungen gemäß §39 Abs. 4 betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl/ Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	10	200
2	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	30	900
3	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	10	200
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	10	100
6	Normenstudium	A1		10	30	300
7	Erstellung der Bestätigung	A1		60	30	1800
8	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	30	600

Leistungsprozess Nr. 3 (Individuelles Gleichhaltungsverfahren gemäß § 65b)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl/ Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A1		20	20	400
2	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A1		30	10	300
3	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	10	200
4	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	10	100
5	Befassung des Akkreditierungsbeirates	A1		30	10	300
6	Abfassen der Reinschrift	A4		10	10	100
7	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A1		30	10	300
8	Durchführung eines Parteihörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	10	300
9	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	10	100
10	Normenstudium	A1		10	10	100
11	Bescheiderstellung	A1		60	10	600
12	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	10	200

- 33 -

Leistungsprozess Nr. 4 (Zuständigkeit für Berufszulassung gemäß § 87 betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	10	200
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	10	100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	20	600
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	20	400
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	2	60
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	2	20
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	2	60
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	20	600
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
11	Normenstudium	A1		10	20	200
12	Bescheiderstellung	A1		60	20	1200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	20	400

- 34 -

Leistungsprozess Nr. 5 (Zuständigkeit für Berufszulassungen gemäß § 52e betreffend Schweiz)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl/ Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	50	1000
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	10	100
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	70	2100
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	50	1000
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	50	500
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	7	210
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	7	70
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	7	210
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	70	2100
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	70	700
11	Normenstudium	A1		10	70	700
12	Bescheiderstellung	A1		60	70	4200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	70	1400

- 35 -

Personalbedarf					
Personalbedarf / Vgr.		=	Jahreszeit- bedarf / Vgr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit
Jahr	VGr.	Jahreszeit- bedarf in Min.	Jahresnormal- arbeitszeit in Min	Personal- bedarf / Vgr.	
2003					
	A1	13900	100.000	0,139	
	A2	16340	100.000	0,1634	
	A3	0	100.000	0	
	A4	6990	100.000	0,0699	
2004					
	A1	13900	100.000	0,139	
	A2	16340	100.000	0,1634	
	A3	0	100.000	0	
	A4	6990	100.000	0,0699	
2005					
	A1	13900	100.000	0,139	
	A2	16340	100.000	0,1634	
	A3	0	100.000	0	
	A4	6990	100.000	0,0699	
2006					
	A1	13900	100.000	0,139	
	A2	16340	100.000	0,1634	
	A3	0	100.000	0	
	A4	6990	100.000	0,0699	
Gesamt-Personalbedarf/Jahr:				0,3723	

2. Nominalkosten:

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, definieren gemäß 1. Abschnitt Punkt 3.2. Nominalkosten als „Transferzahlungen oder materielle oder immaterielle Leistungen eines öffentlichen Rechtsträgers an Einzelpersonen, Personengruppen oder andere öffentliche Rechtsträger und Institutionen“.

Auf Basis dieser Definition sind folgende Bestimmungen relevant:

a. Z 3 (§ 15 Abs. 6 GuKG):

Durch Möglichkeit der Delegation angeordneter Tätigkeiten im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich im Rahmen der praktischen Ausbildung entfällt das Erfordernis einer bis dato rechtlich geforderten schriftlichen ärztlichen Anordnung an die SchülerInnen, womit Einsparungen im Bereich der Nominalkosten verbunden sind. Die Höhe des Einsparungsvolumens kann jedoch nicht beziffert werden.

b. Z 31 (§ 92 Abs. 3 GuKG):

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 15 Abs. 6 hinzuweisen. Obwohl mit dem im Rahmen der praktischen Ausbildung normierten Erfordernis einer „Anordnung, Anleitung und Aufsicht“ für Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4 im Vergleich zur geltenden Rechtslage prima vista Mehrkosten verbunden wären, ist in Zusammenhalt mit dem Berufsbild der Pflegehilfe festzuhalten, dass es sich lediglich um eine Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit handelt. Mehrkosten sind daher nicht gegeben.

c. Z 23 (§ 65a ff GuKG):

Durch die in § 65a Abs. 2 vorgesehene Informationspflicht der Träger von Ausbildungen, die gleichgehalten wurden bzw. für eine Gleichhaltung in Betracht kommen, sind zusätzliche Nominalkosten in Form von Verwaltungskosten in nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten. Diese Kosten werden jedenfalls durch die damit wesentlich erleichterte Ermittlung der entsprechenden Ausbildungen durch den Verordnungsgeber kompensiert.

Hinsichtlich der Einrichtung des Akkreditierungsbeirates gemäß § 65c ist festzuhalten, dass dessen Mitglieder ihre Funktion ehrenamtlich ausüben. Nominalkosten für den Bund entstehen durch den Ersatz von Reisekosten und Verwaltungskosten (Räumlichkeiten, Unterlagen etc.). Die Anzahl der notwendigen jährlichen Sitzungen kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wodurch die Kosten nicht näher ermittelt werden können.

d Z 34 (§ 104a GuKG):

Mit der Einrichtung von Weiterbildungen gemäß § 104a sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Vielmehr wird vorhandenes Weiterbildungsangebot für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in bestimmten Bereichen nunmehr auch PflegehelferInnen offen stehen.

Einwänden, wonach mit dieser Bestimmung finanzielle Auswirkungen in Form von mit Freistellung verbundenen Lohnersatzkosten verbunden sind, ist die sich aus dem allgemeinen Haftungsrecht und insbesondere aus dem Krankenanstaltenrecht ergebende Verpflichtung der DienstgeberInnen, für die regelmäßige Weiterbildung der DienstnehmerInnen Sorge zu tragen, entgegen zu halten.

e. Z 24 (§ 70a GuKG)

Durch die verpflichtende Einrichtung von Sonderausbildungen in den Spezialbereichen „Kinderintensivpflege“ und „Kinderanästhesiepflege“ entstehen Nominalkosten in Form von Ausbildungskosten (Gemeinkosten, Vortragskosten, Unterlagen etc.) und Lohnersatzkosten.

In diesem Zusammenhang wird aus der RV 709 BlgNR 20.GP zitiert:

„Obwohl die Absolvierung von Sonderausbildungen bisher im Krankenpflegegesetz nicht verpflichtend vorgesehen war, verfügt ein Großteil der in Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgaben tätigen Pflegepersonen bereits jetzt aufgrund der gestiegenen Anforderungen in diesen Bereichen über entsprechende Sonderausbildungen. Um eine zu weitgehende Spezialisierung der Disziplinen in der Krankenpflege zu vermeiden, erfolgt eine taxative Aufzählung der erweiterten Tätigkeitsbereiche. Die Wahl wurde für jene Bereiche getroffen, deren Ausübung zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität eine zusätzliche Ausbildung unbedingt erfordert. Alle übrigen Zusatzausbildungen gelten als Weiterbildungen und können auf freiwilliger Basis absolviert werden. Um in den nächsten Jahren Personalengpässe sowie übermäßige Kostenbelastungen zu verhindern, werden mehrjährige Übergangsbestimmungen geschaffen, die Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine bestimmte Zeit lang im erweiterten

- 37 -

Tätigkeitsbereich eingesetzt sind, zur weiteren Ausübung dieser Tätigkeiten berechtigen. Zu den Spezialaufgaben ist festzuhalten, daß Angehörige des gehobenen Dienstes verpflichtet sind, innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme einer Tätigkeit in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Pflege bei Nierenersatztherapie, in der Pflege im Operationsbereich oder in der Krankenhaushygiene die entsprechende Sonderausbildung zu absolvieren. Aufgrund dieser Bestimmungen werden Mehrkosten im Berechnungszeitraum lediglich für jene Personen entstehen, die ohne Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung seit weniger als drei Jahren Spezialaufgaben ausgeübt haben. Diese müssen die Sonderausbildung bis 31.12.2001 absolvieren, um weiterhin in diesem Bereich tätig sein zu dürfen. Alle übrigen in Spezialbereichen eingesetzten Personen sind entweder ohne weitere Voraussetzungen oder nach Absolvierung der kommissionellen Abschlußprüfung berechtigt, diese Tätigkeiten auszuüben (Näheres dazu ist § 108 zu entnehmen). Aus diesen Berechnungen ergaben sich jährliche österreichweite Mehrkosten von ca. S 19.260.125,-. Diese Summe berücksichtigt sowohl die Ausbildungskosten pro auszubildender Person sowie die Personalersatzkosten, wobei eine Umfrage bei Krankenanstalten ergeben hat, daß tatsächlich kaum Personalersatz für in Sonderausbildung stehendes Pflegepersonal erfolgt. Die bei den Berechnungen vorgenommene Schätzung von durchschnittlich 50% Personalersatz ist daher eher hoch gegriffen. Für den Berechnungszeitraum von vier Jahren ist daher insgesamt mit Mehrkosten in der Höhe von S 77.040.500,- zu rechnen. Klarzustellen ist, daß diese Kosten sukzessive vom Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2001 anfallen und sich je nach Ausbildungsmaßnahmen der Länder unterschiedlich auf die einzelnen Jahre verteilen können. Die angeführten jährlichen Kosten sind daher als Durchschnittswert zu sehen.“

Durch die Erweiterung des taxativen Kataloges der Spezialaufgaben und der damit verbundenen Verpflichtung zur Absolvierung von speziellen Sonderausbildungen entstehen Nominalkosten in Form von Gemein-, Unterrichts- und Lohnersatzkosten, die in der Folge durch Schätzung näher dargestellt werden.

Mangels entsprechender Bedarfsanalysen werden folgende Erwartungswerte zu Grunde gelegt:

Da eine Berechtigung zur Durchführung der Spezialaufgabe „Kinderintensivpflege“ auch zur Durchführung der Spezialaufgabe „Kinderanästhesiepflege“ berechtigt, ist auch aus wirtschaftliche Gründen davon auszugehen, dass im Beobachtungszeitraum lediglich Sonderausbildungen im Bereich der „Kinderintensivpflege“ einzurichten sind.

Bundesweit werden jährlich sechs Sonderausbildungen mit je 20 TeilnehmerInnen angenommen.

Gemeinkosten: Die tatsächlichen Kosten des laufenden Betriebes sind individuell und in ihrer Höhe nur für einen konkreten Ausbildungsort unter genauer Kenntnis der Gegebenheiten errechenbar. Grundsätzlich wird von wöchentlichen Gemeinkosten in folgender Höhe ausgegangen:

Kostenart	Euro
Raumkosten	799,40
Abschreibungen	1.453,46
Personalkosten	1.962,17
Sachkosten (= 12% der Personalkosten)	235,46
Verwaltungskosten (=20% der Personalkosten)	392,43
Kosten/Woche theoretische Ausbildung	4.842,92

Unterrichtskosten: Als Kosten für Vortragende werden angenommen: Akademiker: € 38,92, Nichtakademiker: € 23,40. Als Kosten für Unterlagen werden € 109 pro TeilnehmerIn zu Grunde gelegt.

Lohnersatzkosten: Unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten werden € 2.906,90 / Monat zu Grunde gelegt.

Basisausbildung:

Gemeinkosten: Laut Entwurf der entsprechenden Ausbildungsverordnung umfasst die Basisausbildung einen theoretischen Unterricht in der Dauer von 240 Stunden (= 6 Wochen), woraus sich folgende Gemeinkosten pro Sonderausbildung ergeben:

$$6 \quad \times \quad 4.842,92 = \quad 29.057,52$$

Unterrichtskosten: Laut Entwurf der entsprechenden Ausbildungsverordnung werden 160 Stunden durch AkademikerInnen und 80 Stunden durch NichtakademikerInnen vermittelt, woraus sich folgende Unterrichtskosten pro Sonderausbildung ergeben:

$$(160 \times 38,92) + (80 \times 23,40) + (20 \times 109) = 10.279,2$$

- 38 -

Lohnersatzkosten: Basisausbildung dauert mindestens vier Monate, woraus sich für 20 TeilnehmerInnen folgende Lohnersatzkosten pro Sonderausbildung ergeben:

$$(2.906,90 \times 4) \times 20 = 232.552,0$$

Jährliche Kosten für Basisausbildung: Unter der Annahme von sechs Sonderausbildungen pro Jahr im Bundesgebiet ergeben sich daher für die Basisausbildung folgende jährliche Nominalkosten:

$$(6 \times 29.057,52) + (6 \times 10.279,2) + (6 \times 232.552) = 1.631.322,30$$

spezielle Zusatzausbildung Kinderintensivpflege:

Gemeinkosten: Laut Entwurf der entsprechenden Ausbildungsverordnung umfasst die spezielle Zusatzausbildung einen theoretischen Unterricht in der Dauer von 240 Stunden (= 6 Wochen), woraus sich folgende Gemeinkosten pro Sonderausbildung ergeben:

$$6 \quad \times \quad 4.842,92 = \quad 29.057,52$$

Unterrichtskosten: Laut Entwurf der entsprechenden Ausbildungsverordnung werden 160 Stunden durch AkademikerInnen und 80 Stunden durch NichtakademikerInnen vermittelt, woraus sich folgende Unterrichtskosten pro Sonderausbildung ergeben:

$$(160 \times 38,92) + (80 \times 23,40) + (20 \times 109) = 10.279,2$$

Lohnersatzkosten: Die spezielle Zusatzausbildung dauert mindestens vier Monate, woraus sich für 20 TeilnehmerInnen folgende Lohnersatzkosten pro Sonderausbildung ergeben:

$$(2.906,90 \times 4) \times 20 = 232.552,0$$

Jährliche Kosten für spezielle Zusatzausbildung „Kinderintensivpflege“: Unter der Annahme von sechs Sonderausbildungen pro Jahr im Bundesgebiet ergeben sich daher folgende jährliche Nominalkosten:

$$(6 \times 29.057,52) + (6 \times 10.279,2) + (6 \times 232.552) = 1.631.322,30$$

Jährliche Gesamtnominalkosten für Errichtung von Sonderausbildungen im Bereich der „Kinderintensivpflege“:

Jährliche Kosten für Basisausbildung + Jährliche Kosten für Zusatzausbildung =

$$€ 1.631.322,30 + € 1.631.322,30 = € 3.262.644,6 \text{ (ATS 44.894.968,49)}$$

3. Entstehungskosten:

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, definieren gemäß 1. Abschnitt Punkt 3.2. Entstehungskosten als Kosten der Produktion einer Rechtsnorm. Es sind dies die Kosten, die bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs, beim Begutachtungsverfahren und bei der Beschlussfassung durch das Parlament entstehen.

Von einer Darstellung der mit diesem Entwurf verbundenen Entstehungskosten wird bewusst Abstand genommen, zumal diese realistisch nicht bezifferbar sind.

Festzuhalten ist, dass mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 104b weitere Kosten im Sinne der Definition entstehen.

4. Gesamtdarstellung der finanziellen Erläuterungen

Vollzugskosten:

Länder: Jährliche Einsparungen in der Höhe von € 25.833,92 (ATS 355.482,49)

Bund: Jährliche Mehrbelastungen in der Höhe von € 24.031,73 (ATS 330.683,79), die sich primär aus der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergeben.

Nominalkosten:

Neben einem Einsparungspotential (§ 15 Abs. 6 GuKG) und im Sinne der Verwaltungsökonomie relativen Kosten (Informationspflicht gemäß § 65aff GuKG) sind mit der verpflichtenden Errichtung von Sonderausbildungen allein im Bereich der Kinderintensivpflege jährliche Kosten in der Höhe von € 3.262.644,60 (ATS 44.894.968,49) verbunden.

Entstehungskosten:

Diesbezüglich können keine näheren Angaben gemacht werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (Inhaltsübersicht):

Auf Grund der umfangreichen Änderungen ist die Inhaltsübersicht entsprechend zu adaptieren.

Zu Artikel I Z 2 (§ 3 Abs. 4 GuKG):

Der Katalog jener Bundesgesetze, die durch das GuKG nicht berührt werden, wird um das Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, erweitert sowie im Hinblick auf die Zitierung des Kurztitels und einer allfälligen Abkürzung vereinheitlicht.

Zu Artikel I Z 3 (§ 14a GuKG)

Im Rahmen der verpflichtenden Leistung notwendiger Erster Hilfe ist für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen. Im Sinne des Wohls der PatientInnen ist es - abgesehen von den Fällen des rechtfertigenden Notstandes - unabdingbar, dass die Durchführung notwendiger Maßnahmen im Rahmen der Notfallmedizin entgegen der Bestimmung des § 15 ohne schriftliche ärztliche Anordnung eigenverantwortlich zulässig ist. Als Beispiel ist neben der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten die Verabreichung von medizinischem Sauerstoff zu nennen.

Selbstredend sind im Rahmen der Ausbildung etwa im Unterrichtsfach „Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz“ die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Eine regelmäßige Fortbildung ist nicht nur im Bereich der Frühdefibrillation, sondern auch in weiteren Gebieten (zB Herz-Lungen-Wiederbelebung) auf Grund der rasanten Entwicklung im Bereich der Notfallmedizin notwendig, welche für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eine Berufspflicht darstellt.

Zu Artikel I Z 4 (§ 15 Abs. 6 GuKG):

Klargestellt wird, dass Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei entsprechender ärztlicher Anordnung berechtigt sind, Tätigkeiten, die ihrer Natur nach zwar ärztliche Tätigkeiten sind, jedoch in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich fallen, PflegehelferInnen sowie Gesundheits- und KrankenpflegeschülerInnen, TeilnehmerInnen von Pflegehilflehrgängen und Auszubildende nach dem Sanitätergesetz im Rahmen der praktischen Ausbildung anzuordnen und insbesondere bei der Durchführung dieser Tätigkeiten die Aufsicht wahrzunehmen.

Festzuhalten ist, dass im Mittelpunkt einschlägiger Anfragen und Beschwerden betreffend Zulässigkeit der Verabreichung von Arzneimitteln durch BehindertenbetreuerInnen, AltenfachbetreuerInnen etc. nicht das GuKG - wie fälschlich regelmäßig vermutet - sondern die zentrale Anordnung des ÄrzteG 1998 steht, wonach die Ausübung von Tätigkeiten, die auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gestützt sind, grundsätzlich allein dem Arzt/der Ärztin zukommt. Im Sinne der Rechtsklarheit und der Qualitätssicherung normiert das GuKG in seinen §§ 15 und 84, unter welchen Voraussetzungen Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur Verabreichung von Arzneimitteln berechtigt sind. Diese Bestimmung korreliert zu § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998. Eine allfällige Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung hat daher im Rahmen des Ärzterehtes zu erfolgen.

Zu Artikel I Z 5, 6 und 7 (§§ 17 und 22a GuKG):

Derzeit umfasst die Intensivpflege und die Anästhesiepflege die entsprechenden Spezialaufgaben hinsichtlich aller Altersgruppen, so dass Personen mit einem Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß 68 GuKG diese Tätigkeiten hinsichtlich aller PatientInnen im Erwachsenen-, Jugend-, Kindes- und Säuglingsalter durchzuführen berechtigt sind. Erforderliches ergänzendes Wissen für den Bereich der Pädiatrie und Neonatologie können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen von einschlägigen Weiterbildungen erwerben.

Da aus Fachkreisen vehement die Forderung nach Schaffung einer eigenständigen Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege neben dem bisher bestehenden System erhoben wurde, soll nunmehr eine gesetzliche Grundlage für diese Sonderausbildung im GuKG verankert werden. Die Einführung der Sonderausbildung für die Kinderintensivpflege erfordert auch parallel die Schaffung der Kinderanästhesiepflege. Weiters ist im Hinblick auf den eingeschränkten Berufsberechtigungsumfang ein entsprechendes Übergangsrecht erforderlich (siehe § 108a).

- 40 -

Zu Artikel I Z 8, 9, 11 und 32 (§ 29 Abs. 1 und 3a, § 30 Abs. 3, § 87 Abs. 3 GuKG):

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG, welche vor dem 1. Jänner 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, wurden unter anderem folgende Richtlinie geändert:

- die Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG, welche die gegenseitige Anerkennung und die harmonisierte Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege beinhalten und somit für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege gilt, sowie
- die Allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, die die gegenseitige Anerkennung von gemeinschaftsrechtlich nicht harmonisierten Berufsausbildungen beinhalten und somit für die Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie für die Pflegehilfe anzuwenden sind.

Konkret handelt es sich um folgende Änderungen:

Die bisher im Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG angeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind nunmehr im Anhang zu dieser Richtlinie aufgelistet, sämtliche Verweise auf Artikel 3 gelten als Verweise auf den Anhang.

Der entsprechende Verweis wird in § 29 Abs. 1 GuKG adaptiert.

In Umsetzung des Artikel 18b der Richtlinie 77/452/EWG wird in § 29 ein neuer Abs. 3a eingefügt, welcher die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen vorsieht, deren Bezeichnung nicht mit den im Anhang der Richtlinie angeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmt, deren Gleichwertigkeit bzw. Gleichstellung allerdings mittels einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates bestätigt wird.

In der zweiten allgemeinen Anerkennungsrichtlinie 92/51/EWG wird normiert, dass bei der Vorschreibung von Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgängen im Rahmen der Berufszulassungsverfahren die von den AntragstellerInnen im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen sind.

Diese Regelung, welche zwar bisher im Rahmen der Vollziehung bereits realisiert wurde, wird nunmehr in § 30 Abs. 3 GuKG für die EWR-Berufszulassung in Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben sowie in § 87 Abs. 3 GuKG für die EWR-Berufszulassung in der Pflegehilfe gesetzlich umgesetzt.

Darüber hinaus wird auf die in § 32a GuKG normierte Sonderbestimmung betreffend die Anerkennung von Drittlanddiplomen hingewiesen.

Zu Artikel I Z 10 (§ 30 Abs. 1 und 2)

Die nunmehr normierten Spezialaufgaben der Kinderintensivpflege und der Kinderanästhesiepflege erfordern eine entsprechende Adaptierung der Bestimmungen betreffend EWR-Berufszulassungen.

Im Abs. 2 letzter Satz wird klargestellt, dass Voraussetzung für eine Zulassung in einer Spezial-, Lehr- oder Führungsaufgabe die Berufsberechtigung in einer der drei Zweige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist.

Zu Artikel I Z 12, 17 bis 19 und 33 (§§ 31, 39 und 88 GuKG):

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen, welches am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und sich derzeit im Ratifizierungsstadium befindet. Es handelt sich um ein Vertragswerk von sieben Abkommen und stellt die Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweiz auf eine neue Grundlage. Inhalt des Abkommens ist unter anderem das gegenseitige Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger.

In Artikel 9 des Abkommens werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III zu treffen. Im Rahmen des Anhangs III werden die Schweizer in den Anerkennungsrichtlinien berücksichtigt, indem einerseits normiert ist, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweiz anzuwenden ist, und andererseits die sektorellen Richtlinien durch die schweizer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen ergänzt werden.

Dieses Abkommen wird im Hinblick auf Berufszulassung in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen umgesetzt, indem die Bestimmungen für EWR-Berufszulassungen auch auf schweizer Staatsangehörige, die eine entsprechende Ausbildung in der Schweiz oder einem EWR-Vertragsstaat absolviert haben, sowie

- 41 -

auf EWR-Staatsangehörige mit einem einschlägigen in der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschluss anzuwenden sind (§ 31 Abs. 2 und § 88 Abs. 2).

Ebenso werden schweizer Staatsangehörige auch von den in der Richtlinie 77/452/EWG vorgegebenen Sonderregelungen betreffend den Dienstleistungsverkehr, welche in § 39 GuKG innerstaatlich umgesetzt sind, erfasst.

Zu Artikel I Z 13 und 14 (§ 32 GuKG):

Die bisher in § 32 Abs. 1 festgelegte Aktivlegitimation für die Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege entspricht hinsichtlich des Erfordernisses eines Hauptwohnsitzes oder einer Bewerbung um eine entsprechende Anstellung nicht mehr den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen:

Einerseits wurde im Rahmen der Novelle BGBl. I Nr. 116/1999 das bis zu diesem Zeitpunkt für die freiberufliche Berufsausübung normierte Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses gestrichen, so dass die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Erwerb der Berufsberechtigung in Österreich erworben werden kann. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, das bisherige Bewilligungsverfahren betreffend die freiberufliche Berufsausübung beim Landeshauptmann in ein Meldeverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde umgewandelt. Dies bedeutet, dass sich Migranten nach erfolgter Nostrifikation freiberuflich niederlassen können, sobald das entsprechende Meldeverfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde abgeschlossen ist.

Andererseits ergeben sich aus den zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den mittel- und osteuropäischen Ländern andererseits abgeschlossenen Europa-Abkommen völkerrechtliche Verpflichtungen, die eine Adaptierung dieser Bestimmung erfordern:

Bei diesen Abkommen, die mit Ungarn (ABl. L 347, 31.12.93, S. 2), Polen (ABl. L 348, 31.12.93, S. 2), der Tschechischen Republik (ABl. L 360, 31.12.94, S. 2), der Slowakischen Republik (ABl. L 359, 31.12.94, S. 2), Bulgarien (ABl. L 358, 31.12.94, S. 3), Rumänien (ABl. L 357, 31.12.94, S. 2), Estland (ABl. L 68, 9.3.98, S. 3), Lettland (ABl. L 26, 2.2.98, S. 3), Litauen (ABl. L 51, 20.2.98, S. 3) und Slowenien (ABl. L 51, 26.2.99, S. 3) abgeschlossen wurden, handelt es sich um Assoziationsabkommen, denen neben den jeweiligen Drittstaaten sowohl die Europäische Gemeinschaft als auch deren Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören. Diese Europa-Abkommen, die beinahe identisch in ihrer Struktur und ihrem Inhalt sind, enthalten neben allgemeinen Zielen und Absichtserklärungen über einen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Dialog auch eine Reihe von konkreten Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere für den Bereich der Verwirklichung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten. Die Abkommen binden sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten und können insofern unmittelbare Wirkung entfalten, als sie unter Berücksichtigung ihres Wortlautes und im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Abkommen eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalten, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen.

Während die Abkommen auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sehr einschränkende Regelungen enthalten, so dass die Zulassung zum Arbeitsmarkt von der jeweiligen Situation auf dem Arbeitsmarkt und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren abhängig sind und damit weiterhin die arbeitsmarktbehördlichen sowie die fremdengesetzlichen Regelungen anzuwenden sind, sehen sie für den Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, unter die auch die freiberufliche Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege fällt, eine unmittelbar anwendbare Inländergleichbehandlung für die Aufnahme und die Ausübung von freiberuflichen Tätigkeiten vor. Dies bedeutet, dass Staatsangehörige einer Vertragspartei sich unter den gleichen Bedingungen in Österreich niederlassen bzw. grenzüberschreitend tätig werden können wie EWR-Staatsangehörige. Eine Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit ist somit nicht zulässig, wobei klargestellt wird, dass mangels anderer völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Regelungen die im GuKG normierten Qualifikationserfordernisse, insbesondere die Nostrifikationsbestimmungen, anzuwenden sind.

Allerdings haben die Nostrifikationsbestimmungen nicht Beschränkungen zu enthalten, die die Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr tatsächlich unmöglich machen könnten. Insbesondere für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr wäre diesbezüglich der Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder einer Bewerbung um eine Anstellung in Österreich für die Beantragung der Nostrifikation ein sachlich nicht gerechtfertigtes Hindernis.

- 42 -

§ 32 Abs. 1 wird somit den rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, wobei hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit eine Klarstellung als *lex specialis* zum AVG erfolgt. Da die freiberufliche Ausübung der Pflegehilfe nicht möglich ist, ist eine entsprechende Änderung des § 89 nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vollziehung und der Zustellbarkeit der Rechtsakte der Behörde wird für Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben, die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten im Sinne der §§ 8a ff Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der geltenden Fassung, normiert.

Zu Artikel I Z 15 (§ 32a GuKG):

§ 32a setzt Artikel 18c der Richtlinie 77/452/EWG um, welche besondere Regelungen betreffend die Anerkennung von durch EWR-Staatsangehörige erworbene Drittlanddiplome normiert:

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise anzuerkennen, die sich nicht auf eine in einem Mitgliedstaat erworbene Ausbildung beziehen, während allerdings die von der betroffenen Person in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen ist. Dem entsprechend wird im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG in den sektorellen Richtlinien festgelegt, dass die Anerkennung der in einem Drittland ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die eine entsprechende Ausbildung abschließen, durch einen Mitgliedstaat und die von der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung ein gemeinschaftsrelevantes Element darstellen, das die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen haben. Als Richtwert für die im Zusammenhang mit der Anerkennung von Drittlanddiplomen zu berücksichtigenden Berufserfahrung ist entsprechend diversen EU-Regelungen betreffend erworbene Rechte eine dreijährige Berufsausübung innerhalb der letzten fünf Jahre heranzuziehen.

Für die Umsetzung im GuKG bedeutet dies, dass im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens gemäß § 32 eine spezielle Regelung für EWR-Staatsangehörige mit Drittlandausbildung in der allgemeinen Krankenpflege sowie einer Berufsankennung und Berufserfahrung in einem EWR-Vertragsstaat zu schaffen ist, die eine Berücksichtigung des oben beschriebenen gemeinschaftsrelevanten Elements festlegt. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird in § 32a GuKG geschaffen, wobei die in Artikel 18c der Richtlinie 77/452/EWG normierte Entscheidungsfrist von drei Monaten als *lex specialis* zum AVG in § 32a Abs. 2 GuKG festgelegt wird.

Da sich die im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG vorgenommenen Änderungen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz auch auf diese erstrecken, ist die neue Drittlanddiplomregelung des § 32a auch auf die Schweiz auszudehnen.

Zu Artikel I Z 16 (§ 37 GuKG):

Das im neu geschaffenen Abs. 5 normierte Absehen vom Erfordernis der Begründung eines Berufssitzes in Österreich für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist durch das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr im Sinne des EG-Vertrags sowie im Sinne der Europa-Abkommen (siehe Erläuterungen zu § 32) geboten. Da allerdings das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr nur subsidiär zum Niederlassungsrecht zur Anwendung kommt, ist dieses restriktiv zu interpretieren.

Hinsichtlich der weiteren Erfordernisse für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen ist hinsichtlich der EWR-Staatsangehörigen auf die speziellen Regelungen des § 39 zu verweisen, während ansonsten die allgemeinen Berufsausübungsregelungen zur Anwendung kommen.

Zu Artikel I Z 20 und 33 (§§ 40 und 91 GuKG):

Hinsichtlich der durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 neu gestalteten Regelungen betreffend Entziehung der Berufsberechtigung erfolgt die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel I Z 21 (§ 43 Abs. 2 GuKG):

Es erfolgt eine Anpassung im Rahmen der praktischen Ausbildung hinsichtlich des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches. Auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel I Z 22 und 23 (§§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GuKG):

Da auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits die entsprechenden schweizerischen Diplome in die EG-Hebammenrichtlinie 80/154/EWG sowie in die EG-Ärztlichrichtlinie 93/16/EWG aufgenommen wurden und daher anzuerkennen sind, werden in den Regelungen betreffend die verkürzten

- 43 -

Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege für Hebammen (§ 47) und Mediziner (§ 48) die schweizer Hebammendiplome und medizinischen Studienabschlüsse mit den entsprechenden EWR-Abschlüssen gleichgestellt.

Zu Artikel I Z 24 bis 26 (§§ 65, 65a, 65b, 65c GuKG):

Zum Entfall des § 65 Abs. 2 wird festgehalten, dass sich die bisherige Möglichkeit des Besuchs von Sonderausbildungen in Lehr- und Führungsaufgaben gemäß MTD-Gesetz und HebG durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere auf Grund des unterschiedlichen Ausbildungsumfangs bzw. des mangelnden Angebots als nicht zweckmäßig und wenig praktikabel erwiesen hat.

Die Anrechnungsregelung des § 65 Abs. 6 wird den Erfahrungen der Praxis entsprechend auf im Ausland absolvierte Prüfungen und Praktika erweitert.

Auf Grund der zahlreichen Ausbildungsangebote im Bereich Lehr- und Führungsaufgaben ist es erforderlich, das derzeit bestehende Gleichhaltungssystem klarer zu gestalten. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, ein ständiges Instrumentarium für die Gleichhaltung von Ausbildungen im Bereich Lehr- und Führungsaufgaben zu schaffen, um jene Ausbildungen, die nicht auf Grund der derzeit vorgesehenen Gleichhaltung im Verordnungswege berücksichtigt werden können, nicht auszuschließen. Dies soll mit dem neu zu schaffenden Akkreditierungsbeirat gewährleistet werden. Durch die Gleichhaltung im Verordnungswege in Kombination mit der individuellen Gleichhaltung soll ein lückenloses System geschaffen werden, das die Berücksichtigung sämtlicher gleichwertiger Ausbildungsangebote in diesem Bereich ermöglicht.

Der bisherige § 65 Abs. 9 wird daher durch umfangreichere und detailliertere Regelungen in den §§ 65a, 65b und 65c ersetzt.

§ 65a normiert die bisher in § 65 Abs. 9 enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend Gleichhaltung von Ausbildungen gemäß UniStG, FHStG und Uni-AkkG mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben, wobei die fachliche Begutachtung durch den Akkreditierungsbeirat (§ 65c) vorgesehen ist. Weiters werden in Abs. 2 Ausbildungsanbieter gesetzlich verpflichtet, die Studienpläne und deren Änderungen jener Ausbildungen, die bereits im Verordnungswege gleichgehalten wurden bzw. hierfür in Betracht kommen, vorzulegen.

Wie bereits oben ausgeführt wird neben der generellen Gleichhaltung im Verordnungswege nunmehr auch die Möglichkeit der individuellen Gleichhaltung im § 65b geschaffen. Dies soll eine Berücksichtigung jener Ausbildungen ermöglichen, die im Rahmen eines individuellen Diplomstudiums, im Rahmen mehrerer Hochschulausbildungen oder im Rahmen von Ausbildungen, die wesentliche Teile der Sonderausbildungsinhalte abdecken, absolviert wurden.

Die individuelle Gleichhaltung erfolgt im Bescheidwege, wobei zwingend die Einholung eines Gutachtens des Akkreditierungsbeirats zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorgesehen ist.

In § 65b Abs. 5 wird abweichend von den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften die Möglichkeit geschaffen, dass im Falle mangelnder Gleichwertigkeit die Partei ein Aussetzen des Verfahrens bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte beantragen kann. Dieses Abweichen von § 73 AVG ist im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich, um einerseits zu vermeiden, dass über einen Verfahrensgegenstand im Rahmen von mehreren Einzelverfahren abgesprochen wird, sowie andererseits eine für die Partei unbürokratische sowie zeit- und kostensparende Möglichkeit der Erlangung einer letztendlich positiven Entscheidung durch zwischenzeitliches Nachholen der festgestellten fehlenden Ausbildungsinhalte zu schaffen. Da das Aussetzen des Verfahrens ausschließlich auf Antrag der Partei erfolgt, verbleibt selbstverständlich auch die Möglichkeit der Zurückziehung des Antrages bzw. der Anspruch auf Ausstellung eines negativen Bescheids, so dass durch Abs. 5 der Rechtsschutz der Partei in keinster Weise beeinträchtigt wird.

Gemäß § 65c wird ein Akkreditierungsbeirat für fachliche Angelegenheiten der Gleichhaltung beim Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen eingerichtet. Dieser setzt sich gemäß Abs. 2 aus zwei VertreterInnen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, einem/einer VertreterIn des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, einem/einer VertreterIn des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen sowie vier vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu ernennende Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders für diese Tätigkeit geeignet sind, zusammen.

- 44 -

Während die in den §§ 65a und 65b gesetzlich vorgesehenen Tätigkeiten des Akkreditierungsbeirats ehrenamtlich erfolgen, besteht die Möglichkeit, den Akkreditierungsbeirat im Rahmen von Nostrifikations- und EWR-Berufszulassungsverfahren als Gutachter heranzuziehen.

Zu Artikel I Z 27 (§ 70a GuKG):

Die Sonderausbildungen in der Kinderintensivpflege und in der Kinderanästhesiepflege sind hinsichtlich des Aufbaus (gemeinsame Basisausbildung und spezielle Zusatzausbildung) und der Dauer analog den Sonderausbildungen in der Intensivpflege und in der Anästhesiepflege gemäß § 68 geregelt. Inhaltlich sind die Sonderausbildungen auf die Patientengruppe der Säuglinge, Kinder und Jugendlichen einerseits sowie auf die bereits in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten andererseits auszurichten.

Zu Artikel I Z 28 (§ 73 GuKG):

Die bisherige Verordnungsermächtigung wird um den Auftrag zur Festlegung von Bereichen der Weiterbildung sowie von einheitlichen Zusatzbezeichnungen für AbsolventInnen einer Weiterbildung erweitert, dies insbesondere zur Rechtsklarheit und -sicherheit für die Berufsangehörigen sowie für die KonsumentInnen.

Zu Artikel I Z 31 (§ 84 Abs. 4 GuKG):

Es erfolgt eine Anpassung auf Grund der durch § 15 Abs. 6 geschaffenen Möglichkeit der Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel I Z 35 (§ 92 Abs. 2 GuKG):

Da die Kombinationsausbildungen gemäß § 92 Abs. 2 Z 3 in den meisten Fällen eine reguläre Dauer von zwei Jahren aufweisen, hat die Verpflichtung zur Absolvierung der kommissionellen Abschlussprüfung in der Pflegehilfe zu Folge, dass insbesondere im Fall der Wiederholung eines Ausbildungsjahres der Abschluss der Pflegehilfeausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren möglich ist. Die Frist für die Ablegung der Abschlussprüfung wird daher für Ausbildungen gemäß Z 3 auf drei Jahre verlängert.

Darüber hinaus wird ein redaktionelles Versehen betreffend den Verweis auf die kommissionelle Abschlussprüfung berichtigt.

Zu Artikel I Z 36 (§ 92 Abs. 3 GuKG):

Es erfolgt eine Anpassung im Rahmen der praktischen Ausbildung. Auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu Artikel I Z 37 (§ 98 GuKG):

Vergleichbar mit § 54 Abs. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Aufnahme in einen Pflegehilflehrgang einzelne Härtefälle zu vermeiden und vom Erfordernis der schulischen Vorbildung abzusehen.

Zu Artikel I Z 38 (§ 102 Abs. 1 GuKG):

Anzurechnen sind nicht nur Prüfungen und Praktika, die im Rahmen einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, sondern auch im Rahmen einer Pflegehilfeausbildung absolviert wurden.

Zu Artikel I Z 29, 30 und 39 (§§ 83, 104a, 104b GuKG):

Für PflegehelferInnen soll gesetzlich die Möglichkeit der Weiterbildung in bestimmten durch Verordnung festzulegenden Bereichen vorgesehen werden. Derzeit sind folgende Bereiche für eine entsprechende Verordnung in Aussicht genommen: Geriatriische Pflege, Hauskrankenpflege, Palliativpflege und Validierende Pflege. In Folge sollen PflegehelferInnen – wie diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal – nach erfolgreicher Absolvierung einer Weiterbildung zur Führung einer Zusatzbezeichnung berechtigt sein.

Zu Artikel I Z 40 (§ 105a GuKG):

Da § 105 in der bisherigen Fassung auf Grund der Einführung des Euro mit 31.12.2001 außer Kraft getreten ist und seit 1.1.2002 § 105a als Strafbestimmung gilt, kann dieser nunmehr die Bezeichnung „§ 105.“ erhalten.

- 45 -

Zu Artikel I Z 41 (§ 108a GuKG):

Durch die Normierung der Spezialaufgaben Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege sowie der entsprechenden Sonderausbildungen ist die Schaffung von Übergangsregelungen für die Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich. Von der Ausstellung von Bestätigungen über eine Tätigkeit gemäß Abs. 5 und 6 wird im Hinblick auf die Kostenfolgen Abstand genommen.

Zu Artikel I Z 42 (§ 117 Abs. 6 GuKG):

Die die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffenden Änderungen werden mit In-Kraft-Treten dieses Abkommens in Kraft gesetzt.

Zu Artikel II Z 1 bis 3 (§ 52b Abs. 3, § 52e, § 68 Abs. 12 MTF-SHD-G):

Im Rahmen des neu geschaffenen § 52e erfolgt die bis dato noch nicht gesetzlich normierte, sondern nur im Form eines Erlasses vorgesehene Umsetzung der allgemeinen EU-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG für die im MTF-SHD-G geregelten Berufe.

In Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits sind die EWR-Berufszulassungsregelungen gemäß § 52b Abs. 3 auch auf schweizer Staatsangehörige sowie in der Schweiz erworbene Ausbildungsabschlüsse in den im MTF-SHD-G geregelten Berufen anzuwenden. Diese Regelung tritt mit In-Kraft-Treten des Schweizer Freizügigkeitsabkommens in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

§ 3. (1) bis (3) ...

(4) Durch dieses Bundesgesetz werden das

1. Apothekengesetz , RGrBl. Nr. 5/1907,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169,
3. Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949,
4. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994,
5. Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998,
6. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961,
7. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
8. Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
9. Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und
10. Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1974,

nicht berührt.

§ 15. (1) bis (5)

§ 3. (1) bis (3) ...

(4) Durch dieses Bundesgesetz werden das

1. Apothekengesetz , RGrBl. Nr. 5/1907,
2. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169,
3. Dentistengesetz - DentG, BGBl. Nr. 90/1949,
4. Hebammengesetz -HebG, BGBl. Nr. 310/1994,
5. Kardiotechnikergesetz - KTG, BGBl. I Nr. 96/1998,
6. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961,
7. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
8. Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990,
9. Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
10. Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002,
11. Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1974,

nicht berührt.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

§ 14a. (1) Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht. Die Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.

(2) Zu den lebensrettenden Sofortmaßnahmen zählen insbesondere

1. die Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und
2. die Verabreichung von Sauerstoff.

§ 15. (1) bis (5)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 folgende Tätigkeiten weiter zu übertragen und die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen:

1. an Angehörige der Pflegehilfe und an Teilnehmer eines Pflegehilflehrganges im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4,
2. an Schüler einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches und
3. an Auszubildende gemäß SanG Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung.

§ 17. (1) ...

(2) Spezialaufgaben sind:

1. bis 6. ...
7. Krankenhaushygiene
8. Kinderintensivpflege
9. Kinderanästhesiepflege.

(3) bis (6) ...

§ 17. (1) und (2) ...

(3) bis (6) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(7) Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 bis 7 dürfen berufsmäßig bereits vor Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß §§ 66 bis 72 ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeiten nachzuweisen.

(8) Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung in der Intensivpflege berechtigt auch zur Ausübung der Anästhesiepflege.

Vorgeschlagene Fassung:

(7) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 ist eine Berufsberechtigung

1. in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

und die Absolvierung einer Sonderausbildung gemäß § 68. Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 dürfen berufsmäßig bereits vor Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß § 68 ausgeübt werden. Personen, die eine spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege erfolgreich absolviert haben, dürfen Spezialaufgaben gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 vor Absolvierung der Sonderausbildung nur im Bereich der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege ausüben. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeiten nachzuweisen und berechtigt zur Ausübung der Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 in der allgemeinen und psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege. Wird nach Ablauf der Frist die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung nicht nachgewiesen, erlischt die Berechtigung. Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung in der Intensivpflege berechtigt auch zur Ausübung der Anästhesiepflege in der allgemeinen und psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(8) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 5 bis 7 ist eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und die Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung gemäß §§ 68 bis 70. Diese Spezialaufgaben dürfen bereits vor Absolvierung der Sonderausbildung ausgeübt werden. Personen, die eine spezielle Grundausbildung

1. in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

absolviert haben, dürfen die Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 5 bis 7 vor Absolvierung der Sonderausbildung nur im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege ausüben. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen und berechtigt zur Ausübung der genannten Spezialaufgaben in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege und in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege. Wird nach Ablauf der Frist die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung nicht nachgewiesen, erlischt die Berechtigung.

(9) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialaufgaben gemäß Abs. 2 Z 5 bis 7 und 9 ist eine Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und die Absolvierung einer Sonderausbildung gemäß § 70a. Die Spezialaufgaben dürfen bereits vor Absolvierung der Sonderausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung ist innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen und berechtigt zur Ausübung der genannten Spezialaufgaben in der Kinder- und Jugendlichenpflege. Wird nach Ablauf der Frist die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung nicht nachgewiesen, erlischt die Berechtigung. Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege berechtigt auch zur Ausübung der Kinderanästhesiepflege.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 29. (1) Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, der einem EWR-Staatsangehörigen von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) am oder nach dem 1. Jänner 1994 ausgestellt wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn dieses im Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, CELEX-Nr.: 377L0452, angeführt ist.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Kinderintensivpflege, Kinderanästhesiepflege

§ 22a. (1) Die Kinderintensivpflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von schwerstkranken Personen im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter sowie die Mitwirkung bei Anästhesie und Nierenersatztherapie.

(2) Die Kinderanästhesiepflege umfasst die Beobachtung, Betreuung, Überwachung und Pflege von Patienten vor, während und nach der Narkose sowie die Mitwirkung bei Narkosen im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.

(3) Zu den Tätigkeitsbereichen gemäß Abs. 1 und 2 zählen insbesondere die Tätigkeiten gemäß § 20 Abs. 4 an Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.

§ 29. (1) Ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis, der einem EWR-Staatsangehörigen von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) am oder nach dem 1. Jänner 1994 ausgestellt wurde, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn dieses im Anhang der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, CELEX-Nr.: 377L0452, angeführt ist.

(2) und (3) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(4) bis (7) ...

§ 30. (1) Eine in einem EWR-Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Kinderkrankenpflege, in der psychiatrischen Krankenpflege, in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Pflege bei Nierenersatztherapie, in der Pflege im Operationsbereich, in der Krankenhaushygiene oder für Lehr- oder Führungsaufgaben gilt als Qualifikationsnachweis, wenn diese

1. einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder
2. einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

entspricht, sofern diese Ausbildung der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

Vorgeschlagene Fassung:

- (3a) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die
1. einem EWR-Staatsangehörigen von einem EWR-Vertragsstaat ausgestellt wurden und
 2. nicht einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Bezeichnungen entsprechen,

gelten dann als Qualifikationsnachweise, wenn sie mit einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates versehen sind, aus der hervorgeht, dass sie eine Ausbildung entsprechend der Richtlinie 77/453/EWG abschließen und im Heimat- oder Herkunftsstaat den in der Verordnung gemäß Abs. 2 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind.

(4) bis (7) ...

§ 30. (1) Eine in einem EWR-Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Kinderkrankenpflege, in der psychiatrischen Krankenpflege, in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege, in der Pflege bei Nierenersatztherapie, in der Pflege im Operationsbereich, in der Krankenhaushygiene, in der Kinderintensivpflege, in der Kinderanästhesiepflege oder für Lehr- oder Führungsaufgaben gilt als Qualifikationsnachweis, wenn diese

1. einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder
2. einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

entspricht, sofern diese Ausbildung der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(2) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung

1. in der Kinder- und Jugendlichenpflege,
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
3. in der Intensivpflege,
4. in der Anästhesiepflege,
5. in der Pflege bei Nierenersatztherapie,
6. in der Pflege im Operationsbereich,
7. in der Krankenhaushygiene,
8. für Lehraufgaben oder
9. für Führungsaufgaben

zu erteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung

1. in der Kinder- und Jugendlichenpflege,
2. in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege,
3. in der Intensivpflege,
4. in der Anästhesiepflege,
5. in der Pflege bei Nierenersatztherapie,
6. in der Pflege im Operationsbereich,
7. in der Krankenhaushygiene,
8. in der Kinderintensivpflege,
9. in der Kinderanästhesiepflege,
10. für Lehraufgaben oder
11. für Führungsaufgaben

zu erteilen. Voraussetzung für eine Zulassung gemäß Z 3 und 4 ist eine Berufsberechtigung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege. Voraussetzung für eine Zulassung gemäß 5 bis 7 ist eine Berufsberechtigung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege. Voraussetzung für eine Zulassung gemäß Z 8 und 9 ist eine Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege. Voraussetzung für die Zulassung gemäß Z 10 und 11 ist eine Berufsberechtigung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Nachweis einer rechtmäßigen zweijährigen Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

- (3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung
1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
 2. der Nachweise von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der entsprechenden österreichischen unterscheidet

(4) bis (8) ...

§ 31....

Vorgeschlagene Fassung:

- (3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung
1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
 2. der Nachweise von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen unterscheidet.

(4) bis (8) ...

§ 31. (1) ...

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die §§ 29 und 30 für

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EWR-Vertragsstaat ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausgestellt wurde, und
2. EWR-Staatsangehörige, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausgestellt wurde.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 32. (1) Personen, die

1. einen Hauptwohnsitz in Österreich haben oder sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifikation eine der Voraussetzungen ist, und
2. eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege absolviert haben,

sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege beim Landeshauptmann zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

1.,
2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes in Österreich oder den Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Österreich,
3. bis 5. ...
- (3) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 32. (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege absolviert haben und beabsichtigen, in Österreich eine Tätigkeit im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auszuüben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege beim Landeshauptmann jenes Landes, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
3. dann der in Aussicht genommene Berufssitz,
4. dann der in Aussicht genommene Dienstort und
5. schließlich der in Aussicht genommene Ort der beruflichen Tätigkeit

gelegen ist, zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

1.,
2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,
3. bis 5. ...
- (3) bis (7) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Drittlanddiplome

§ 32a. (1) Bei Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Urkunde über eine Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege erworben haben und
2. in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind,

sind im Rahmen der Nostrifikation gemäß § 32 die im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege zu berücksichtigen.

(2) Über eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 hat der Landeshauptmann innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

§ 37. (1) bis (4) ...

(5) Für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist die Begründung eines Berufssitzes in Österreich nicht erforderlich.

§ 37. (1) bis (4) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorübergehende freiberufliche Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege – EWR

§ 39. (1) EWR-Staatsangehörige, die im Herkunftsstaat zur freiberuflichen Ausübung des Berufs des Krankenpflegers, der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, berechtigt sind, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend ausüben, wenn

1. bis 3.

(2) und (3) ...

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat

1. österreichischen diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern sowie

2. EWR-Staatsangehörigen, die die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausüben,

auf Antrag zum Zweck der Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Betreffende die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausübt und über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.

§ 40. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Vorübergehende freiberufliche Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege – EWR und Schweizerische Eidgenossenschaft

§ 39. (1) EWR-Staatsangehörige und Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die im Herkunftsstaat zur freiberuflichen Ausübung des Berufs des Krankenpflegers, der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, berechtigt sind, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend ausüben, wenn

1. bis 3.

(2) und (3) ...

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat österreichischen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines anderen EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausüben, zum Zweck der Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass der Betreffende

1. die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich rechtmäßig ausübt und

2. über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.

§ 40. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 43. (1) ...

(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Schüler berechtigt, unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte Tätigkeiten gemäß §§ 14 und 16 durchzuführen. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind Schüler weiters berechtigt,

1. Tätigkeiten gemäß § 14 und 15 sowie
2. im zweiten und dritten Ausbildungsjahr Tätigkeiten gemäß § 15 nach ärztlicher Anordnung

an Patienten durchzuführen.

(3) bis (5) ...

§ 47. (1) Personen, die eine Ausbildung zur Hebamme

1. in Österreich oder einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder
2. in Österreich nostrifiziert

haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu absolvieren.

(2) und (3) ...

§ 48. (1) Personen, die ein Studium der Medizin

1. in Österreich oder einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder
2. in Österreich nostrifiziert

haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 43. (1) ...

(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Schüler berechtigt,

1. Tätigkeiten des eigenverantwortlichen und interdisziplinären Tätigkeitsbereiches unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte und
2. im zweiten und dritten Ausbildungsjahr Tätigkeiten des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z 2

durchzuführen.

(3) bis (5) ...

§ 47. (1) Personen, die eine Ausbildung zur Hebamme

1. in Österreich, in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich abgeschlossen oder
2. in Österreich nostrifiziert

haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege und in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu absolvieren.

(2) und (3) ...

§ 48. (1) Personen, die ein Studium der Medizin

1. in Österreich, in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich abgeschlossen oder
2. in Österreich nostrifiziert

haben, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

(2) und (3) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 65. (1) ...

(2) Darüber hinaus können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Sonderausbildungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 absolvieren, die für

1. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz oder
2. Hebammen gemäß Hebammengesetz

eingerrichtet werden.

(3) bis (5) ...

(6) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums,
2. einer Sonderausbildung gemäß Abs. 1 oder 2,
3. einer Weiterbildung gemäß § 53 oder
4. einer sonstigen höheren Ausbildung

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Sonderausbildung durch den Leiter der Sonderausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(7) und (8) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 65. (1) ...

(3) bis (5) ...

(6) Prüfungen und Praktika, die im Rahmen

1. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums,
2. einer Sonderausbildung oder Weiterbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
3. einer sonstigen höheren Ausbildung

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Sonderausbildung durch den Leiter der Sonderausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(7) und (8) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(9) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung

1. Universitätslehrgänge gemäß Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Lehrgänge universitären Charakters gemäß UniStG,
3. ordentliche Studien gemäß UniStG,
4. Fachhochschul-Studiengänge gemäß Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, oder
5. Studien gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999,

der Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichzuhalten, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten.

Vorgeschlagene Fassung:

Gleichhaltungsverordnung

§ 65a. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung

1. Universitätslehrgänge gemäß Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Lehrgänge universitären Charakters gemäß UniStG,
3. ordentliche Studien gemäß UniStG,
4. Fachhochschul-Studiengänge gemäß Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, oder
5. Studien gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999,

der Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichzuhalten, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit kann ein Gutachten des Akkreditierungsbeirates gemäß § 65c eingeholt werden.

(2) Dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen sind

1. alle Änderungen von Studienplänen von Ausbildungen, die gemäß Abs. 1 gleichgehalten sind und
2. Studienpläne von Ausbildungen, die für eine Gleichhaltung gemäß Abs. 1 geeignet erscheinen,

innerhalb von vier Wochen nach deren In-Kraft-Treten zur Kenntnis zu bringen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Individuelle Gleichhaltung**

§ 65b. (1) Personen, die

1. zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind und
2. eine oder mehrere Ausbildungen gemäß UniStG, FHStG oder UniAkkG, die nicht gemäß § 65a gleichgehalten sind, erfolgreich abgeschlossen haben,

sind berechtigt, die Gleichhaltung der von ihnen absolvierten Ausbildung mit einer Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 beim Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu beantragen.

(2) der Antragsteller hat folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen:

1. Qualifikationsnachweis im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 und
3. Nachweis über die im Rahmen der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2 absolvierten Ausbildungsinhalte und wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung ein Gutachten des Akkreditierungsbeirates einzuholen. Im Rahmen des Gutachtens ist festzustellen,

1. ob die absolvierte Ausbildung mit der Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 gleichwertig ist oder
2. ob und welche wesentlichen Unterschiede zur Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 vorliegen.

(4) Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die absolvierte Ausbildung der Sonderausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gemäß § 65 Abs. 1 bescheidmäßig gleichzuhalten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Sofern keine Gleichwertigkeit festgestellt wurde, ist der Antragsteller berechtigt, bis zum Nachholen der fehlenden Ausbildungsinhalte ein Aussetzen des Verfahrens zu beantragen. Auf Antrag ist das Verfahren fortzusetzen und nach neuerlicher Anhörung des Akkreditierungsbeirates abzuschließen.

Akkreditierungsbeirat

§ 65c. (1) Für Angelegenheiten der Gleichhaltung mit Sonderausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben gemäß §§ 65a und 65b ist ein Akkreditierungsbeirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen einzurichten.

(2) Mitglieder des Akkreditierungsbeirates sind:

1. ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen als Vorsitzender,
2. ein weiterer Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen,
3. ein rechtskundiger Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
4. ein Vertreter des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen,
5. vier Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders für diese Tätigkeit geeignet sind.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 5 sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen für einen Zeitraum von fünf Jahren zu ernennen. Eine Wiederernennung ist möglich.

(4) Der Akkreditierungsbeirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen insbesondere über die Einberufung, den Ablauf, die Anwesenheit, die Vertretung und die Beschlussfassung zu enthalten und bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(5) Die Mitglieder des Akkreditierungsbeirates üben ihre Aufgaben gemäß Abs. 1 ehrenamtlich aus.

(6) Der Akkreditierungsbeirat kann neben den Aufgaben gemäß Abs. 1 auch Gutachten betreffend Ausbildungen für Lehr- und Führungsaufgaben erstellen.

**Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege und in der
Kinderanästhesiepflege**

§ 70a. (1) Die Sonderausbildungen in der

1. Kinderintensivpflege und
2. Kinderanästhesiepflege

umfassen eine gemeinsame Basisausbildung und eine darauf aufbauende spezielle Zusatzausbildung.

(2) Die Basisausbildung gemäß Abs. 1 dauert mindestens vier Monate und umfasst mindestens 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet die in § 68 Abs. 2 genannten Sachgebiete im Bereich der Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.

(3) Die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege dauert mindestens vier Monate und beinhaltet mindestens 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:

1. Spezielle Pflege von Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter im Intensivbereich
2. Grundlagen der Intensivtherapie bei Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter
3. Anästhesieverfahren bei Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 73. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über

1. den Lehrplan und die Abhaltung der Weiter- und Sonderausbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann und
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome

zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderanästhesiepflege dauert mindestens vier Monate und umfasst mindestens 400 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:

1. Spezielle Pflege von Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter im Anästhesiebereich
2. Anästhesieverfahren bei Patienten im Säuglings-, Kindes- und Jugendlichenalter.

§ 73. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen eine Weiterbildung zulässig ist, und nähere Vorschriften über

1. den Lehrplan und die Abhaltung der Weiter- und Sonderausbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome und
4. einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 2

zu erlassen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 84. (1) bis (3) ...

(4) Im Rahmen der Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen dürfen im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

1. bis 6. ...

Eine Übermittlung der ärztlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

§ 83. (1) ...

(2) ...

(3) Die Führung

1.einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 und 2 durch hiezu nicht berechnigte Personen,

2. und 3. ...

ist verboten.

§ 87. (1) und (2) ...

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Pflegehilfe unterscheidet.

(4) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 84. (1) bis (3) ...

(4) Im Rahmen der Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen dürfen im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

1. bis 6. ...

Eine Übermittlung der ärztlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z 1 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

§ 83. (1) ...

(1a) Personen, die eine Weiterbildung gemäß § 104a erfolgreich absolviert haben, sind berechnigt, nach der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 die absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung anzufügen.

(2) ...

(3) Die Führung

1.einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1, 1a und 2 durch hiezu nicht berechnigte Personen,

2. und 3. ...

ist verboten.

§ 87. (1) und (2) ...

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der österreichischen Ausbildung in der Pflegehilfe unterscheidet.

(4) bis (8) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 88. ...

§ 91. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

§ 92. (1) ...

(2) Die Ausbildung in der Pflegehilfe kann auch

1. im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
2. im Form einer Teilzeitausbildung oder
3. in Verbindung mit einer anderen Ausbildung

absolviert werden. In diesen Fällen ist die kommissionelle Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 4) spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausbildung abzulegen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 88. (1) ...

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 87 für

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem EWR-Vertragsstaat ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in der Pflegehilfe ausgestellt wurde, und
2. EWR-Staatsangehörige, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in der Pflegehilfe ausgestellt wurde.“

§ 91. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.

§ 92. (1) ...

(2) Die Ausbildung in der Pflegehilfe kann auch

1. im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
2. im Form einer Teilzeitausbildung oder
3. in Verbindung mit einer anderen Ausbildung

absolviert werden. In den Fällen der Z 1 und 2 ist die kommissionelle Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 3) spätestens innerhalb von zwei Jahren, im Fall der Z 3 spätestens innerhalb von drei Jahren nach Beginn der Ausbildung abzulegen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Teilnehmer eines Pflegehilflehrganges (§ 95) berechtigt, unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 3

1. Tätigkeiten gemäß § 83 Abs. 3 und
2. Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4 nach ärztlicher Anordnung durchzuführen.

§ 98. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in einen Pflegehilflehrgang bewerben, haben nachzuweisen:

1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderliche körperliche und geistige Eignung,
3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 27 Abs. 2) und
4. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) bis (4) ...

§ 102. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. bis 5. ...

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Pflegehilfeausbildung durch den Direktor insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Teilnehmer eines Pflegehilflehrganges (§ 95) berechtigt,

1. Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 3 unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte und
2. Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4 nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z 1

durchzuführen.

§ 98. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in einen Pflegehilflehrgang bewerben, haben nachzuweisen:

1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderliche körperliche und geistige Eignung,
3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 27 Abs. 2) und
4. die positive Absolvierung der 9. Schulstufe.

Vom Nachweis gemäß Z 4 kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist, das erwarten lässt, dass sie dem theoretischen und praktischen Unterricht zu folgen vermag.

(2) bis (4) ...

§ 102. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf,
2. bis 5. ...

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Pflegehilfeausbildung durch den Direktor insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) bis (5) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

4. Abschnitt

Weiterbildungen

§ 104a. (1) Pflegehelfer sind berechtigt, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu absolvieren. Diese haben mindestens vier Wochen zu umfassen.

(2) Weiterbildungen gemäß Abs. 1 können im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

(3) Die Abhaltung von Weiterbildungen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der den Berufserfordernisse entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Nach Abschluss einer Weiterbildung gemäß Abs. 1 ist eine Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(6) Die erfolgreiche Absolvierung einer Weiterbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 83 Abs. 1a.

342/MB XXI GP - Entwurf (gesca) (Original)

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

§ 105a. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung:**Weiterbildungsverordnung**

§ 104b. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Bedachtnahme auf Inhalt und Umfang der Pflegehilfeausbildung und die Erfordernisse der Berufsausübung durch Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen eine Weiterbildung zulässig ist, und nähere Vorschriften über

1. die Inhalte und die Abhaltung der Weiterbildungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,
3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und
4. einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 83 Abs. 1a

zu erlassen.

§ 105. (1) und (2) ...

§ 108a. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund § 57b Krankenpflegegesetz eine Sonderausbildung für Kinderintensivpflege absolviert haben, sind berechtigt, die Spezialaufgaben Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(2) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die auf Grund § 57b Krankenpflegegesetz eine Sonderausbildung für Kinderanästhesiepflege absolviert haben, sind berechtigt, die Spezialaufgabe Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(3) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die eine vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/** begonnene Weiterbildung gemäß § 64 für Kinderintensivpflege absolviert haben, sind berechtigt, die Spezialaufgaben Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege auszuüben.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die eine vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/*** begonnene Weiterbildung gemäß § 64 für Kinderanästhesiepflege absolviert haben, sind berechtigt, die Spezialaufgabe Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(5) Angehörige der Kinder- und Jugendlichenpflege, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/***, die Spezialaufgabe Kinderintensivpflege mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben ohne die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 3 zu erfüllen, sind berechtigt, die Spezialaufgaben der Kinderintensivpflege und Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(6) Angehörige der Kinder- und Jugendlichenpflege, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/***, die Spezialaufgabe Kinderanästhesiepflege mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben ohne die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder 4 zu erfüllen, sind berechtigt, die Spezialaufgabe Kinderanästhesiepflege auszuüben.

(7) Angehörige der Kinder- und Jugendlichenpflege, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. **/***, die Spezialaufgaben Kinderintensivpflege oder Kinderanästhesiepflege ausüben, ohne die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 6 zu erfüllen, sind berechtigt, diese Aufgaben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 und 8 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002 auszuüben. Ab 1. Jänner 2011 dürfen diese Personen diese Spezialaufgaben nur nach erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung ausüben.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

§ 117. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 117. (1) bis (5) ...

(6) Mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit treten

1. § 31, § 39 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 1 Z 1, § 48 Abs. 1 Z 1 und § 88 sowie
2. § 32a in Bezug auf Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Qualifikationsnachweise sowie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,

in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2002, in Kraft

Artikel II**Änderung des MTF-SHD-G**

§ 52b. (1) und (2) ...

§ 52b. (1) und (2) ...

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gilt § 52e für

1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in einem durch dieses Bundesgesetz geregelten Beruf ausgestellt wurde, und
2. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Ausbildung in einem durch dieses Bundesgesetz geregelten Beruf ausgestellt wurde.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Zulassung zur Berufsausübung – EWR

§ 52e. (1) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens, denen von einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der

1. Richtlinie des Rates vom 21. Dezember über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

ausgestellt wurde, mit dem eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst oder in einem Sanitätshilfsdienst mit Erfolg abgeschlossen wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die Zulassung zur Berufsausübung im medizinisch-technischen Fachdienst oder in dem entsprechenden Sanitätshilfsdienst zu erteilen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 lit. c und d erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet. Zur Beurteilung der ausländischen Ausbildung kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

(3) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung des entsprechenden Berufes in Österreich unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Der Anpassungslehrgang hat mit einer Zusatzschulung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist. Der Anpassungslehrgang ist zu bewerten.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

§ 68. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers betreffende Prüfung, in Österreich den medizinisch-technischen Fachdienst oder den entsprechenden Sanitätshilfsdienst auszuüben.

(5) Der Antragsteller hat neben dem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis insbesondere den Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten notwendigen körperlichen und geistigen Eignung sowie der Unbescholtenheit vorzulegen

(6) Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung hat innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

§ 68. (1) bis (11) ...

(12) § 52b Abs. 3, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2002, tritt mit In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit in Kraft.